

Sozialleistungsbericht 2017

für den Landkreis Böblingen

Daten und Fakten

1.	Vorwort	3
2.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	4
3.	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	5
4.	Hilfe zur Pflege	7
5.	Hilfen zur Gesundheit	9
6.	Hilfen für behinderte Menschen	10
7.	Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)	17
8.	Arbeitslosigkeit	21
9.	Schuldnerberatung	25
10.	Wohngeld	25
11.	Ausbildungsförderung	27
12.	Sozialer Dienst	31
13.	Betreuungen	34

1. Vorwort

Mit dem „**Sozialleistungsbericht 2017 für den Landkreis Böblingen**“ (SLB 2017) setzt die Verwaltung die Berichterstattung zur Entwicklung der wichtigsten sozialen Leistungen fort. Er knüpft an die zuletzt vorgelegten *SLB 2015 Teil 1 und Teil 2 an* und enthält die wesentlichen Sozialleistungen im Landkreis Böblingen. Mit im SLB 2017 enthalten ist nun wieder der Bereich „Hilfen für behinderte Menschen“, der in den vergangenen Jahren jeweils in einem gesonderten Bericht dargestellt wurde.

Die grafische Aufbereitung der wichtigsten Daten soll den politischen Gremien und Entscheidungsträgern, aber auch den sozialen Diensten und allen Partnern, die das soziale Netz im Landkreis Böblingen mitgestalten, einen Überblick über die Entwicklung der wesentlichen sozialen Leistungen in unserem Landkreis geben. Die Erläuterungstexte wurden deshalb bewusst knapp gehalten.

Wie bereits in den Vorjahren werden die Kreisgremien über die Entwicklungen bei der „*Grundsicherung für Arbeitsuchende*“ nach dem SGB II in einem jeweils gesonderten Jahresbericht des „*Jobcenter Landkreis Böblingen*“ detailliert informiert. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen des „*Jahresberichts 2016*“ (vgl. KT-Drucksache 078/2017). Im vorliegenden *SLB 2017* wurde deshalb weitestgehend auf die Aufnahme von Daten zur Entwicklung des SGB II-Bereiches verzichtet.

Die Verwaltung bedankt sich ganz herzlich bei allen Institutionen und den vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch ihre Unterstützung und mit ihrer Arbeit wertvolle soziale Dienste im Sinne des Gemeinwohls für alle Bürgerinnen und Bürger in unserem Landkreis leisten. Mit ihrer Arbeit sind sie ein unverzichtbarer Bestandteil im sozialen Hilfenetzwerk im Landkreis Böblingen. Dank auch an alle Stellen und Institutionen, die an der Erstellung dieses Sozialleistungsberichts mitgewirkt und uns unterstützt haben.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde bewusst auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen werden muss, soll dadurch keinesfalls in Frage gestellt werden.

Auf entsprechende Anforderung ¹ stellt Ihnen das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- gerne eine elektronische Form dieses Berichts zur Verfügung. Der „*Sozialleistungsbericht 2017 für den Landkreis Böblingen*“ wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen unter www.lrabbb.de veröffentlicht.

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/ 663-1140

Böblingen, den 09.11.2017

¹ E-Mail: c.dominikowski@lrabb.de

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit 01.01.2003 gibt es für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und für Personen über der Altersgrenze (65 Jahre + x Monate, orientiert an der Berechtigung zur Regelaltersrente) die Grundsicherung als eigenständige Sozialleistung. Zum 01.01.2005 wurde sie im Zuge der Hartz IV-Reformen rechtlich im Kapitel 4 des SGB XII verankert.

Die Grundsicherung dient, ebenso wie die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die von den Jobcentern gewährte Grundsicherung für Erwerbsfähige, der Sicherung des Lebensunterhalts.

Personen mit geringem Einkommen haben Anspruch, den als notwendigen Lebensunterhalt bezeichneten Bedarf gedeckt zu erhalten. Dieser umfasst im Wesentlichen den jeweiligen Regelbedarf, angemessene Unterkunftskosten, etwaige Mehrbedarfe (z.B. wegen Alters, Schwangerschaft, Alleinerziehung) und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Höhe der Regelsätze:

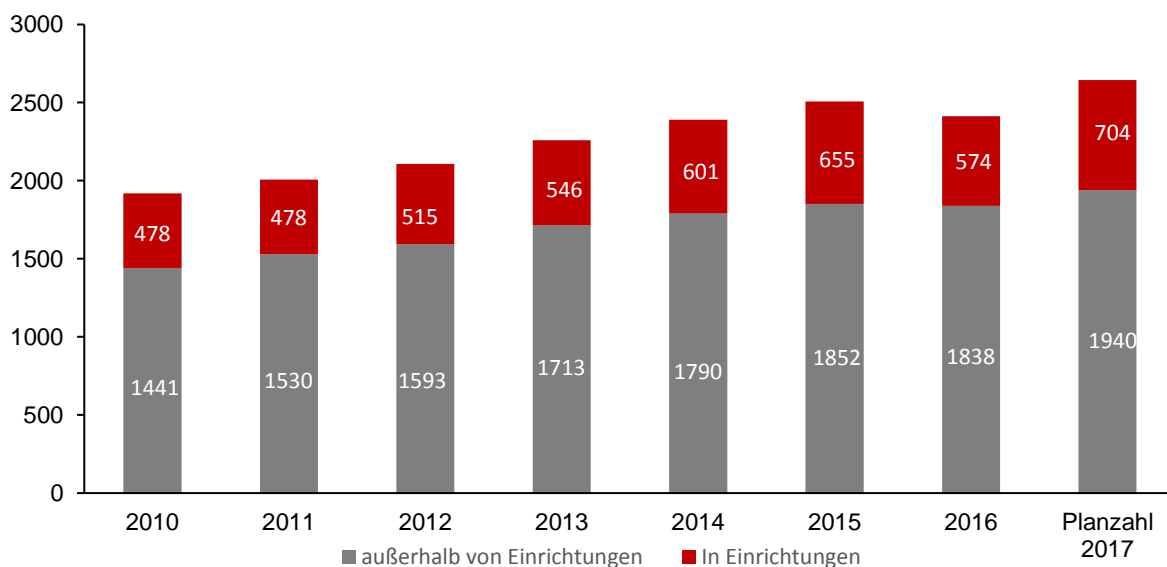
2016 (2017)

- 404 € (409 €) für den Haushaltsvorstand oder alleinstehende Personen
- 364 € (368 €) für Paare
- 324 € (327 €) für erwachsene Haushaltsangehörige.
- 306 € (311 €) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 270 € (291 €) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (neu eingeführt seit 01.07.2009)
- 237 € (237 €) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Mit den Regelbedarfen sind die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken. Eigenes Einkommen und Vermögen ist vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen. Der oben dargestellte Bedarf, abzüglich dem verfügbaren Einkommen, ergibt demnach den individuellen Betrag der Grundsicherung.

Auch innerhalb von Einrichtungen kann Grundsicherung gewährt werden, da auch in Heimen der Lebensunterhalt gedeckt werden muss (Verpflegung, Dienstleistungen für Frisör etc.) und Unterkunftskosten entstehen. Hierbei handelt es sich aber nur um interne Buchungsvorgänge, von Interesse sind die Gesamtkosten einer Heimunterbringung (vgl. hierzu auch die Grafik Nettogesamtaufwand für Leistungen an Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege in Kapitel 2.3).

Fallzahlen Grundsicherung (Kap. 4 SGB XII)
innerhalb und außerhalb v. Einrichtungen (Stichtag 31.12.)



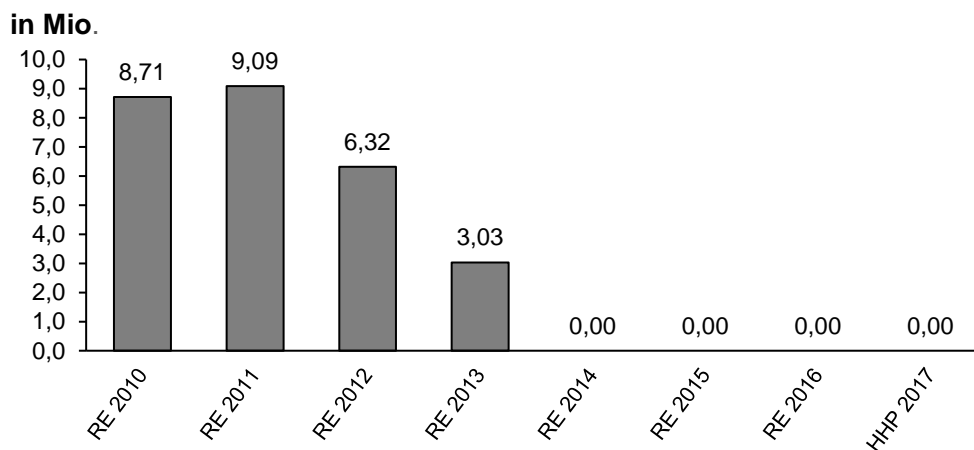
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Daten 2015 u. 2016 erhielt StaLa B-W vom Stat. Bundesamt)

Die Empfängerzahlen der Grundsicherung steigen seit Jahren kontinuierlich. Ein Fallzahlenrückgang ist von 2015 auf 2016 zu erkennen: Die mit dem Wohngeldänderungsgesetz zum 01.01.2016 einhergehende Wohngelderhöhung, führte zu einem Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII im ambulanten und stationären Bereich.

Der Bund beteiligt sich seit dem Jahr 2012 an den Kosten der Grundsicherung. Nachdem 2011 die Erstattungsquote noch bei 15 % der Ausgaben lag, stieg diese in 2012 auf 45 % und im Jahr 2013 auf 75 %. Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund 100 % der Ausgaben. Die anfallenden Arbeitsplatz- und Personalkosten hat allerdings der Landkreis zu tragen.

Seit 2015 erfolgt die statistische Erhebung der Daten durch das Statistische Bundesamt und nicht mehr durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, da ab dem Jahr 2014 der Bund 100 % der Kosten erstattet.

**Zuschussbedarf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(4. Kapitel SGB XII)
ohne Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V**



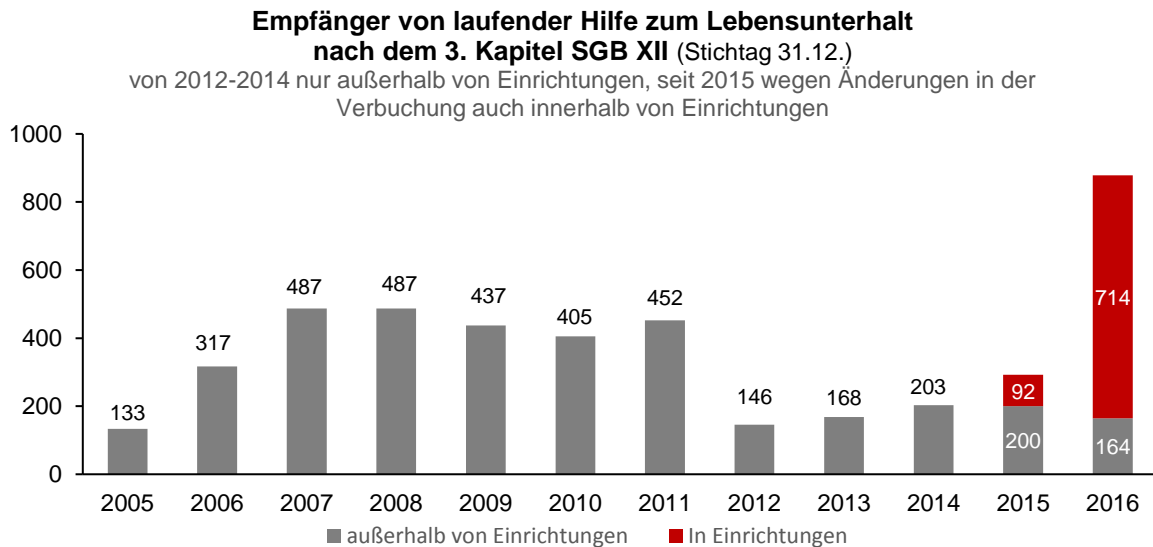
Quelle: Jahresrechnungen, Entwurf Haushaltsplan 2017. Der dargestellte Zuschussbedarf beinhaltet nicht die bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gebuchten Erstattungen an Krankenkassen.

3. Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird an Personen gewährt, die aufgrund einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung nicht in die Zuständigkeit der Jobcenter fallen. Anspruch auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII besteht für diesen Personenkreis deswegen nicht, weil im Zeitpunkt der Gewährung von HLU (noch) nicht ausgeschlossen werden kann, dass die volle Erwerbsminderung wieder entfällt. Klassische Beispiele hierfür sind Erwerbsminderungen aufgrund von Unfällen, die durch Reha-Maßnahmen begleitet werden oder auch psychische Störungen. Je nach Behandlungserfolg kann eine Rückführung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt werden, so dass nach Ablauf der befristeten Erwerbsminderung eine Übergabe an die Jobcenter oder aber, bei bleibenden Einschränkungen, die Gewährung von Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII erfolgt.

Ein weiterer Personenkreis, der Anspruch auf HLU hat, sind Altersrentner. Diese haben die gesetzliche Altersgrenze für die Regelaltersrente noch nicht erreicht, erhalten aber vorgezogene Altersrenten (Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen). Da Personen mit Altersrenten nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II von Leistungen der Jobcenter ausgeschlossen sind, aber aufgrund § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII noch nicht Grundsicherung erhalten können, erfolgt die Sicherung des Lebensunterhalts i.R. der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII.

Weitere Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen, bestritten werden kann. Die Berechnung des HLU-Anspruchs ist identisch mit der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII.



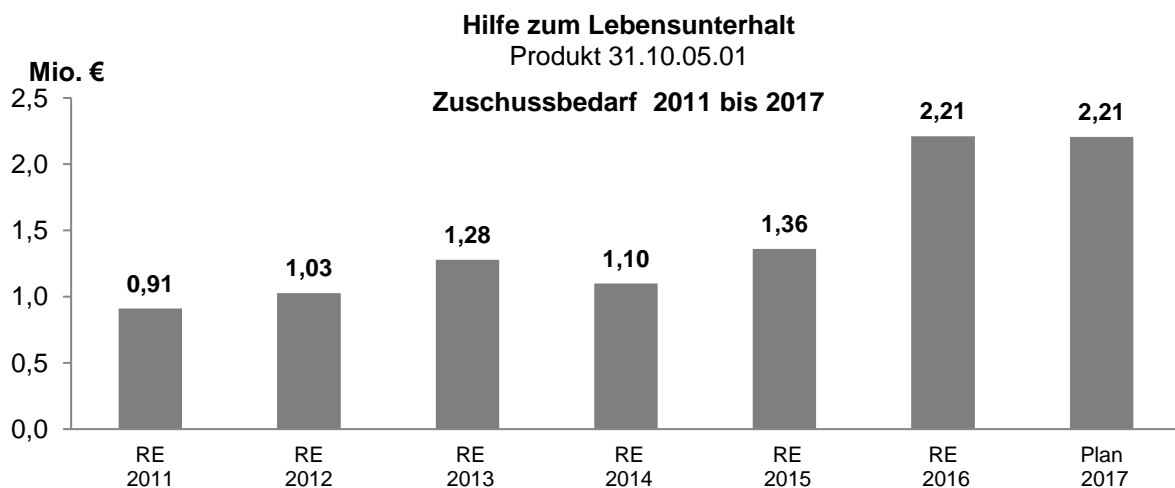
Quelle: Statistisches Landesamt

Im Landkreis Böblingen bezogen am 31.12.2016 insgesamt 878 Personen HLU, davon erhielten 714 Personen HLU **in** Einrichtungen in Form des Barbetrages und der Bekleidungsbeihilfe.

Bis zum Jahr 2011 wurde ebenfalls für Personen **in** Einrichtungen (z.B. Behinderten- oder Pflegeeinrichtungen) noch HLU in Form eines Barbetrages gewährt. Buchungstechnisch wurden sie als HLU-Empfänger **in** Einrichtungen ausgewiesen. Aufgrund geänderter Buchungssystematik entfielen diese Fälle ab 2012, was den Fallrückgang in der Grafik erklärt.

2016 wurde die ab 2015 vorgeschriebene geänderte Verbuchung vollumfänglich umgesetzt, so dass die Gewährung des Barbetrages und der Bekleidungsbeihilfe **in** stationären Einrichtungen wieder als Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt. 2016 lag das Durchschnittsalter der Leistungsempfänger **außerhalb** von Einrichtungen bei 46 Jahre. Der Anteil der ausländischen Hilfebedürftigen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 29 % unverändert (2014: 30 %, 2013: 27 %, 2012: 23 %).

Der Fallzahlenrückgang von 200 Empfängern von HLU **außerhalb** von Einrichtungen (2015) auf 164 in 2016, ist weitestgehend auf die verbesserten Wohngeldleistungen der ab 01.01.2016 in Kraft getretenen Wohngeldnovelle zurückzuführen.

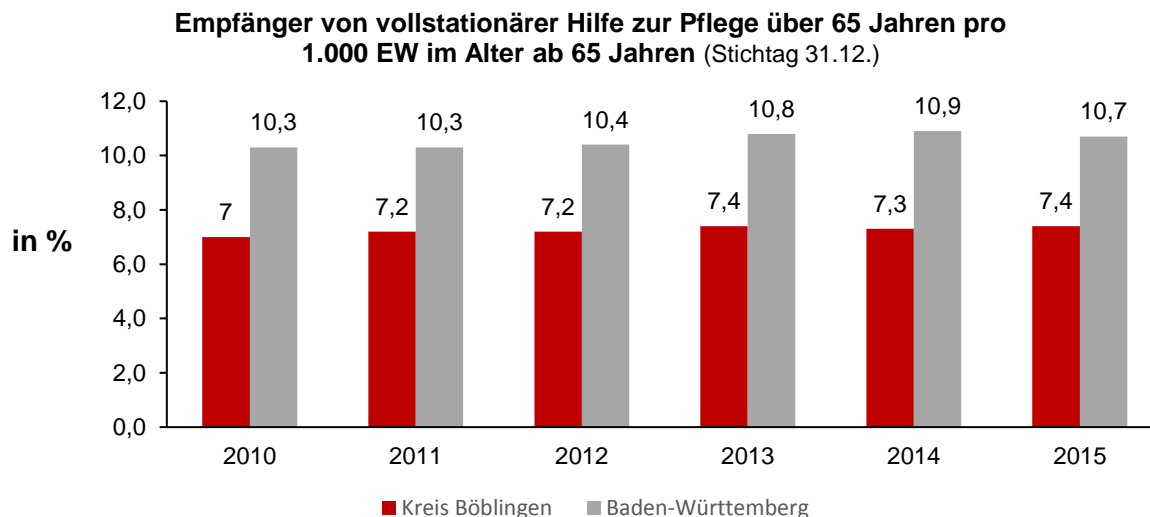


Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2015. Der dargestellte Zuschussbedarf beinhaltet nicht die bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gebuchten Erstattungen an die Krankenkassen

4. Hilfe zur Pflege

4.1 Stationäre Hilfe zur Pflege

Die Daten der stationären Hilfe zur Pflege werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) aufbereitet und einem landesweiten Vergleich unterzogen. Zum Redaktionsschluss dieses Berichtes waren die Zahlen zum Stand 31.12.2016 noch nicht ausgewertet, so dass in diesem Kapitel lediglich die Daten zum 31.12.2015 dargestellt werden können.

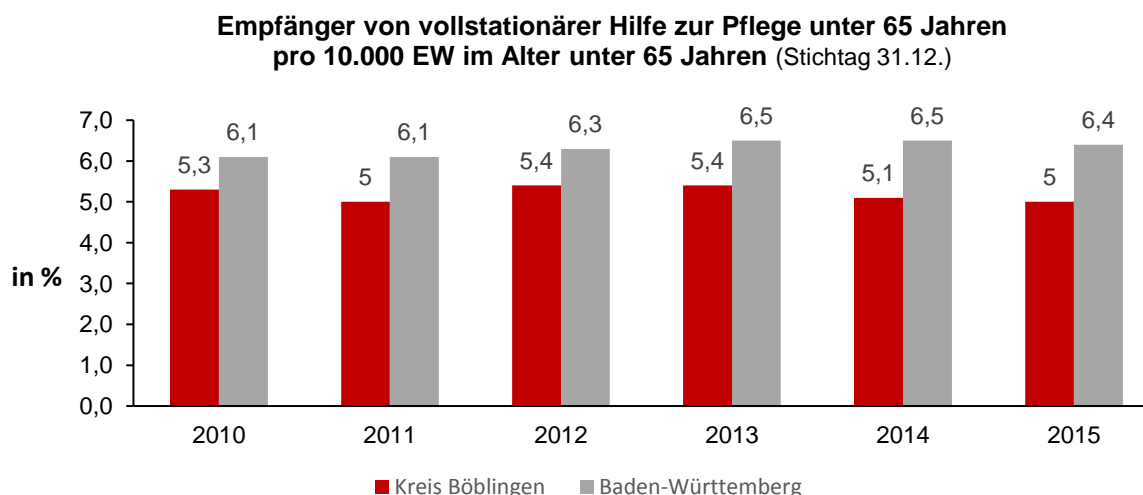


Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Die Zahlen dieser Grafik beziehen sich nicht auf das gesamte Einwohnerspektrum, sondern bewusst nur auf Einwohner über 65 Jahre. Es wird die Heimunterbringungsquote der älteren Einwohner im Vergleich zu anderen Kreisen ausgewiesen.

Der Landkreis Böblingen liegt mit 7,4 Empfängern von vollstationärer Hilfe zur Pflege über 65 Jahre pro 1.000 Einwohner über 65 Jahren unverändert deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10,7 Empfängern. Landesweit hat der Landkreis Böblingen zusammen mit dem Alb-Donau-Kreis (ebenfalls Quote 7,4) die geringste Quote. Eine deutlich höhere Quote weisen die kreisfreien Städte auf, wobei hier Pforzheim (20,5) wieder Spitzenreiter ist. Unter den Flächenlandkreisen hat der Landkreis Lörrach (13,3) die höchste Heimunterbringungsquote.

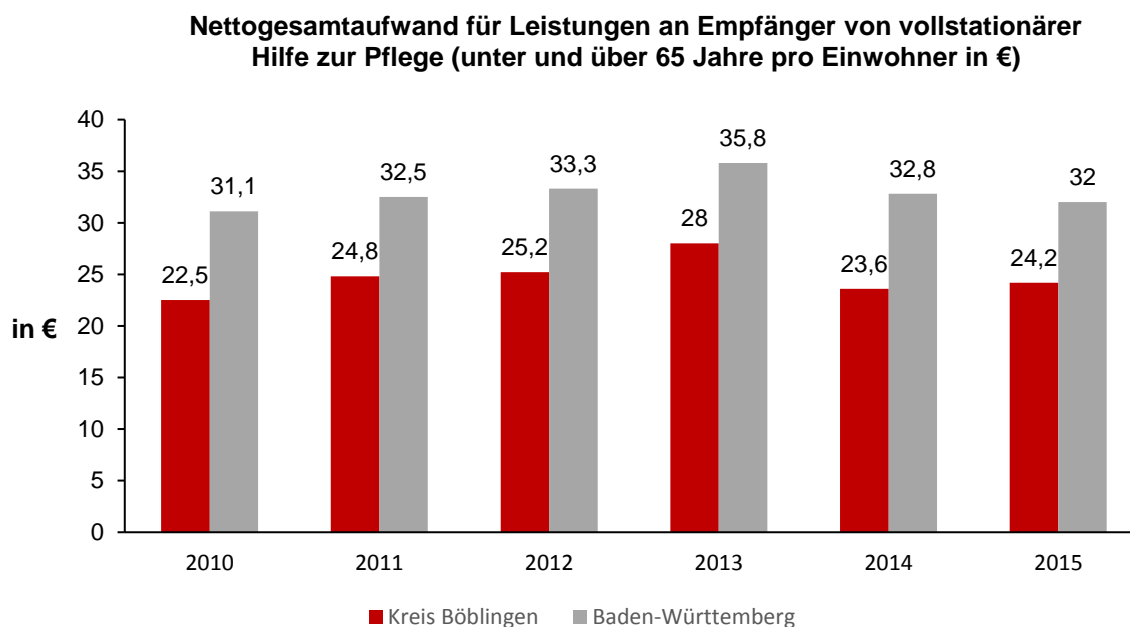
Auch bei den Einwohnern unter 65 Jahren liegt die Quote der Pflegeheimunterbringungen unter dem Landesschnitt. Während im Landkreis Böblingen nur 5 Einwohner unter 65 Jahren pro 10.000 Einwohnern unter 65 Jahren in einem Pflegeheim lebten, waren dies in Baden-Württemberg 6,4 Personen.



Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Im landesweiten Vergleich liegt der Landkreis Böblingen im unteren Drittel. Die südöstlichen Landkreise und der Main-Tauber-Kreis verfügen landesweit über die niedrigsten Werte, während die Stadt Pforzheim auch hier mit einem Wert von 14,5 die höchste Quote aufweist.

Durch die geringen Quoten bei Pflegeheimunterbringungen liegen auch die Kosten des Landkreises Böblingen für die stationäre Pflege mit 24,2 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 32 € pro Einwohner, wie die nachfolgende Übersicht der Kosten je Einwohner zeigt:



Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Der Nettogesamtaufwand für Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege beinhaltet nicht nur den reinen pflegerischen Bedarf, sondern auch die ggf. zustehenden Leistungen auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Je nach Höhe des eigenen Einkommens kann auch ein Pflegeheimbewohner Anspruch auf Grundsicherung haben (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel 2.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Um eine bessere Vergleichbarkeit zu erhalten, beinhaltet die obige Grafik den Gesamtaufwand aller zustehenden Leistungen. Sie stellt also dar, wie hoch die gesamten Kosten für einen Pflegeheimbewohner im jeweiligen Landkreis pro Einwohner sind. Die Auswertung des KVJS unterscheidet hier nicht zwischen Leistungsbeziehern über bzw. unter 65 Jahren.

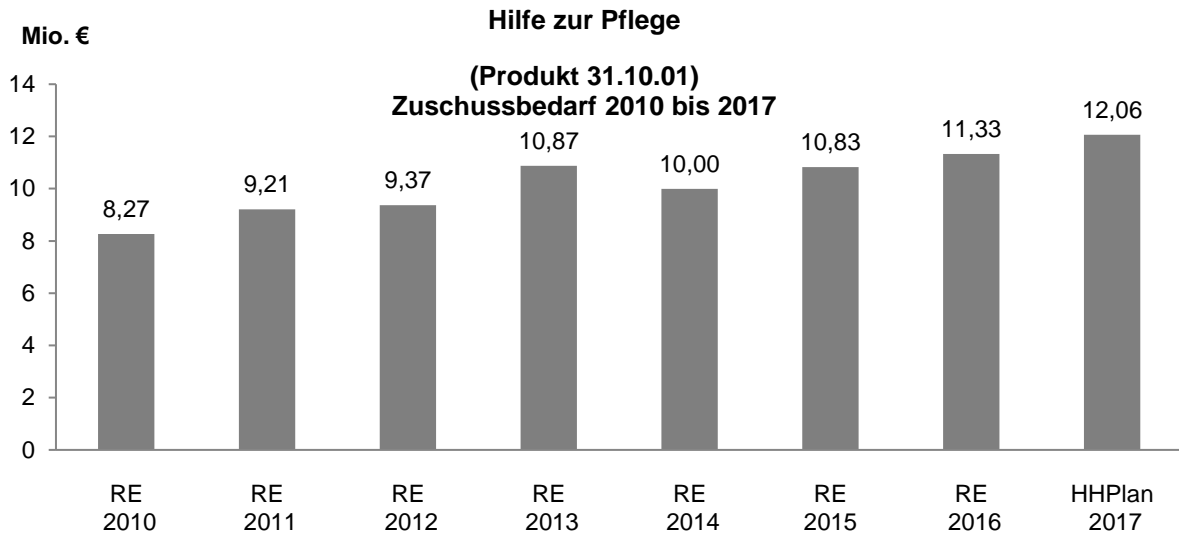
Am 31.12.2016 erhielten insgesamt 715 Kreiseinwohner Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (im Vergleich dazu 31.12.2015: 689, Stand 31.12.2014: 681).

4.2 Ambulante Hilfe zur Pflege

Neben den vollstationären Leistungen gewährt der Landkreis auch Hilfe zu Pflege im ambulanten Bereich und unterstützt damit das Verbleiben der Menschen in ihrer eigenen Wohnung oder im Kreis der Familien. Die Leistungen reichen dabei von der Finanzierung eines Hausnotrufs über hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen bis hin zur Finanzierung von Pflegediensten, sofern deren Kosten nicht von den Fixbeträgen der Pflegekassen gedeckt werden können.

Am 31.12.2016 bezogen im Landkreis insgesamt 141 Personen Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege (Quelle: StaLa Baden-Württemberg).

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kosten der gesamten Hilfe zur Pflege im Landkreis Böblingen, sowohl außerhalb von Einrichtungen als auch Heimkosten. Bis zum Jahr 2012 waren dabei die Kosten für die Heimbewohner unter 65 Jahren gesondert ausgewiesen, da bis zum Jahr 2004 der frühere Landeswohlfahrtsverband diese Kosten getragen hatte. Seit dem Jahr 2013 wird nunmehr auf diese gesonderte Ausweisung verzichtet.



Hinweise:

RE 2010 und 2014: Einnahmen aus § 21 FAG i. H. v. -0,04 Mio. € bzw. -0,125 Mio. € enthalten

RE 2013: Aufgrund der Umstellung des EDV-Verfahrens WAUS auf SoJuHKR konnte im Jahr 2013 länger gebucht werden. Dies führte im Haushaltsjahr 2013 zu einem höheren Zuschussbedarf.

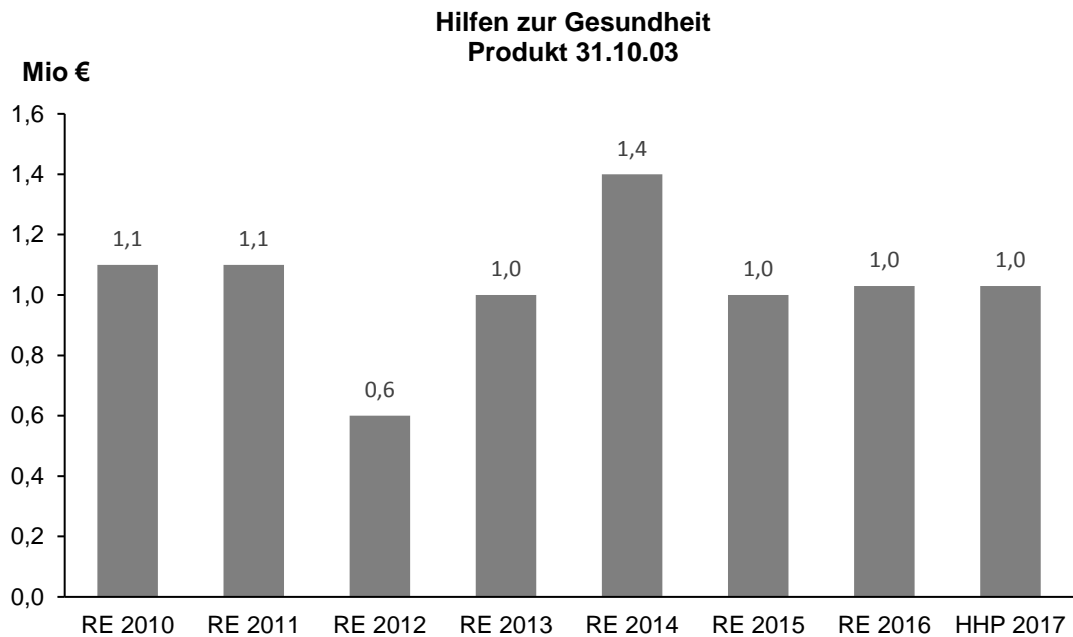
Quelle: Jahresrechnungen, Entwurf Haushaltsplan 2017

Ausblick:

Das zum 01.01.2017 in Kraft getretene Pflegestrukturänderungsgesetz führt zu deutlichen Änderungen bei der Gewährung ambulanter Hilfen zur Pflege, weil erst bei Vorliegen des Pflegegrades 2 ambulante Pflegesachleistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII vorgesehen sind.

5. Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit umfasst hauptsächlich die Kosten für nicht krankenversicherte Leistungsbezieher. Trotz der mittlerweile geltenden Versicherungspflicht in Deutschland verfügt nicht jeder über eine Krankenversicherung. Überwiegend betrifft dies Personen, die gleichzeitig zum Sozialhilfeantrag auch einen Aufnahmeantrag in die Krankenversicherung stellen. Die Rechtsprechung besagt, dass aufgrund des Sozialhilfeanspruchs dann gleichzeitig im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit bereits eine Absicherung im Krankheitsfall besteht, weshalb die Krankenkassen in solchen Fällen die Aufnahme verweigern.



Quellen: Jahresrechnungen, Entwurf Haushaltsplan 2017

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahren beinhaltet der Zuschussbedarf auch die Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 SGB V. Die Krankenkassen übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen für nicht gesetzlich krankenversicherte bedürftige Personen zunächst die Krankenbehandlung und erhalten dann vom Sozialhilfeträger vollen Ersatz der Aufwendungen, zuzüglich angemessener Verwaltungskosten.

Ab 2013 werden die Kosten der Hilfen zur Gesundheit nicht mehr nach früheren Kostenträgern (LWV als bis 31.12.2004 zuständiger überörtlicher Träger) getrennt, d.h. eine Kostenaufschlüsselung ist nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die seit 2005 bestehende alleinige örtliche Zuständigkeit des kommunalen Trägers erscheint dies auch entbehrlich.

6. Hilfen für behinderte Menschen

Im nachfolgenden Kapitel werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Landkreis Böblingen dargestellt.

Für einen detaillierten Überblick über Zahl und Struktur der Leistungsberechtigten und dem finanziellen Aufwand des Landkreis Böblingens im Vergleich zu den anderen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg, wird auf den in Anlage beigefügten *KVJS Bericht "Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2015"*, verwiesen.

6.1 Zuschussbedarf Eingliederungshilfe

Im Jahr 2005 ging die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf das Landratsamt Böblingen über. Seither ist ein stetiger Anstieg des Zuschussbedarfs zu verzeichnen: 2016 belief sich der Zuschussbedarf auf 49 Mio. €, 2017 planen wir mit 51,08 Mio. €.

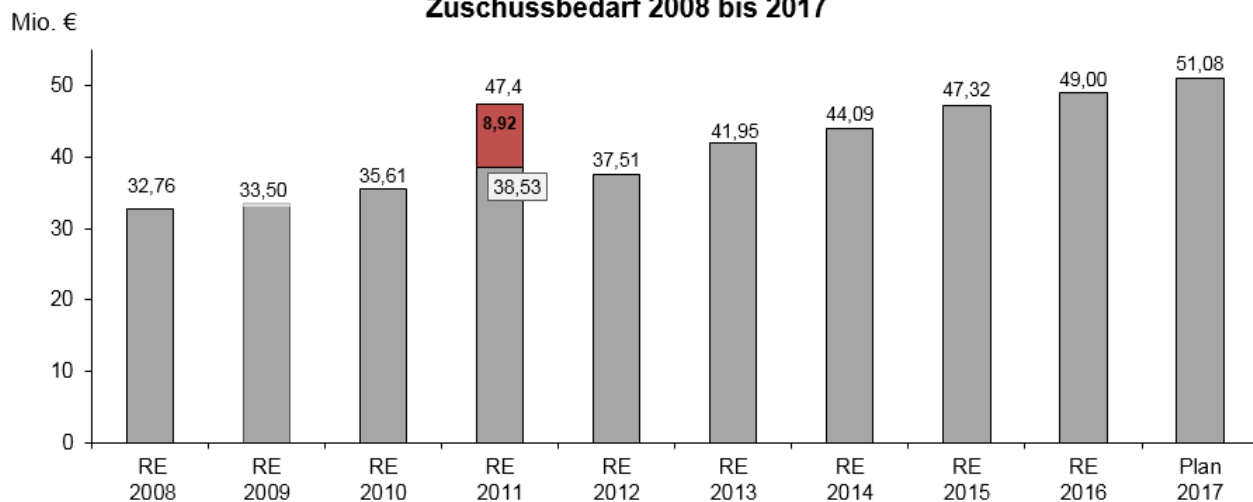
Der Zuschussbedarf der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beträgt rund 40 % des gesamten Sozialbudgets. Darüber hinaus werden Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung gewährt.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Zuschussbedarfs seit dem Jahr 2008:

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

(Produkt 31.10.02)

Zuschussbedarf 2008 bis 2017



Hinweise:

RE 2011: Aufgrund einer Änderung in der Rechnungsabgrenzung enthält das RE 2011 den Aufwand von annähernd fünf (statt vier) Quartalen. Ohne Berücksichtigung dieser Änderung würde sich das RE 2011 auf 38,5 Mio. € belaufen.

RE 2012: Entwicklung als Folge der Rechnungsabgrenzung sowie insbes. auch Mehrerträge aufgrund einmaliger BAföG-Nachzahlungen

RE 2013: Aufgrund der Umstellung des EDV-Verfahrens WAUS auf SoJuHKR konnte im Jahr 2013 länger gebucht werden. Dies führte im Haushaltsjahr 2013 zu einem höheren Zuschussbedarf.

RE 2014: inkl. rd. 0,49 Mio. € Erträge aus dem Soziallastenausgleich (21 FAG). Ohne diese Erträge würde sich das RE 2014 auf rd. 44,58 Mio. € belaufen.

Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplanung 2017

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass der Landkreis Böblingen trotz des jährlich steigenden Zuschussbedarfs mit seinen Nettoausgaben pro Einwohner in den Jahren 2013 bis 2015 deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt. ¹

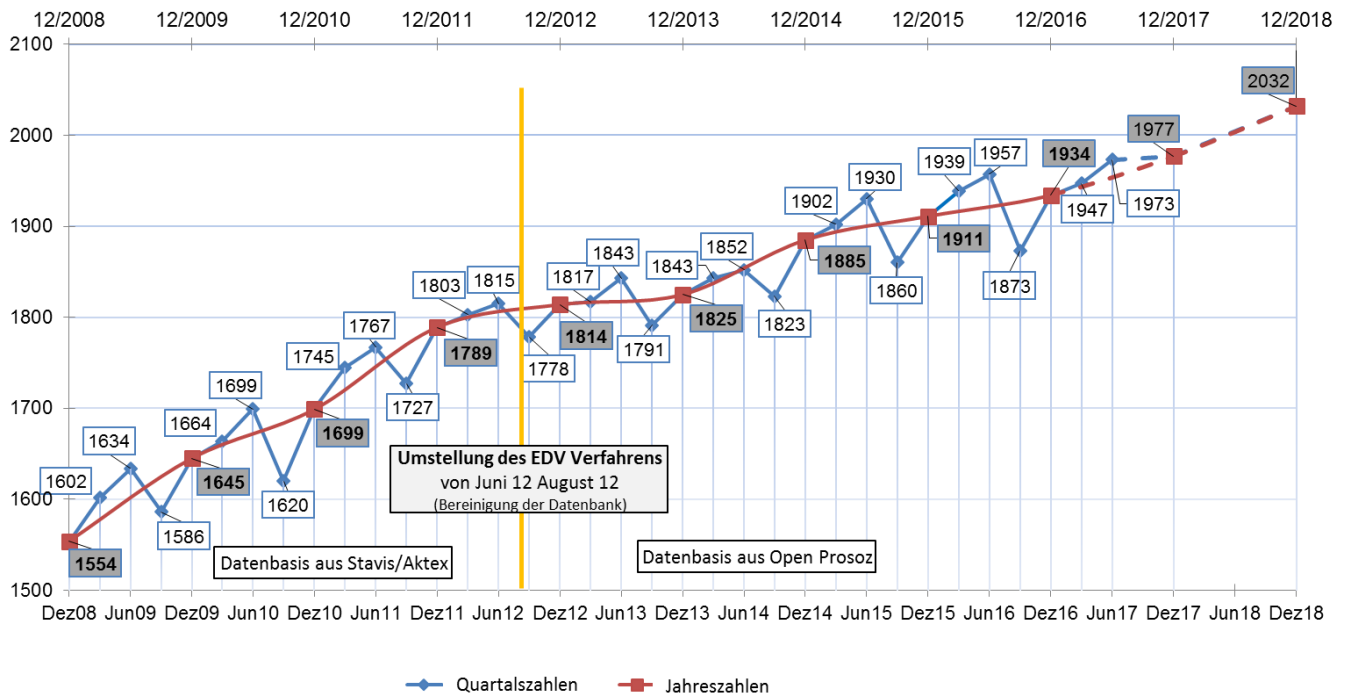
6.2 Anzahl der Leistungsberechtigten hinsichtlich Entwicklung und Prognose

Nachfolgend ist die Entwicklung der Anzahl aller Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe seit Dezember 2008 dargestellt.

Bei der Interpretation der folgenden Grafik ist zu beachten, dass darin auch die Leistungsberechtigten enthalten sind, die Inklusionsleistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten.

¹ Vgl. KVJS Berichterstattung, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2015, Seite 53

Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe seit 2008
 (einschl. Leistungsberechtigte, die Inklusionshilfe im Regelkindergarten im Rahmen der Jugendhilfe erhalten)



Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplanung 2018

Die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziales und dem Amt für Jugend und Bildung wurde auf Grund der überarbeiteten Orientierungshilfe des KVJS ¹ Ende 2011 aktualisiert:

Sind Kinder in Pflegefamilien untergebracht, bleibt die Bearbeitung beim Amt für Jugend und Bildung. Für geistig/körperlich behinderte Kinder erfolgt die Verbuchung zu Lasten der Eingliederungshilfe im SGB XII.

Nach dieser Kooperationsvereinbarung werden die Inklusionsleistungen im Regelkindergarten im Rahmen der Jugendhilfe im Sachgebiet „Hilfen für behinderte Menschen“ (SG HfbM) bearbeitet. Die Kosten werden gemäß der Vereinbarung zu Lasten der Jugendhilfe verbucht.

Die nachfolgenden Auswertungen enthalten alle Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe ohne die Inklusionshilfen (SGB XII und SGB VIII) in Regelkindergärten und Regelschulen. Diese Leistungsart ist gesondert unter Nr. 3.6 und Nr. 3.7 dargestellt.

Leistungsberechtigte, die Inklusionsleistungen im Rahmen der Jugendhilfe erhalten, sind in den Zahlen des KVJS nicht enthalten, da sich die Arbeitsgruppe „Datenerfassung in der Eingliederungshilfe“ darauf geeinigt hat, nur die Fallzahlen zu erheben, die originär in der Eingliederungshilfe bearbeitet und über das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gebucht werden.

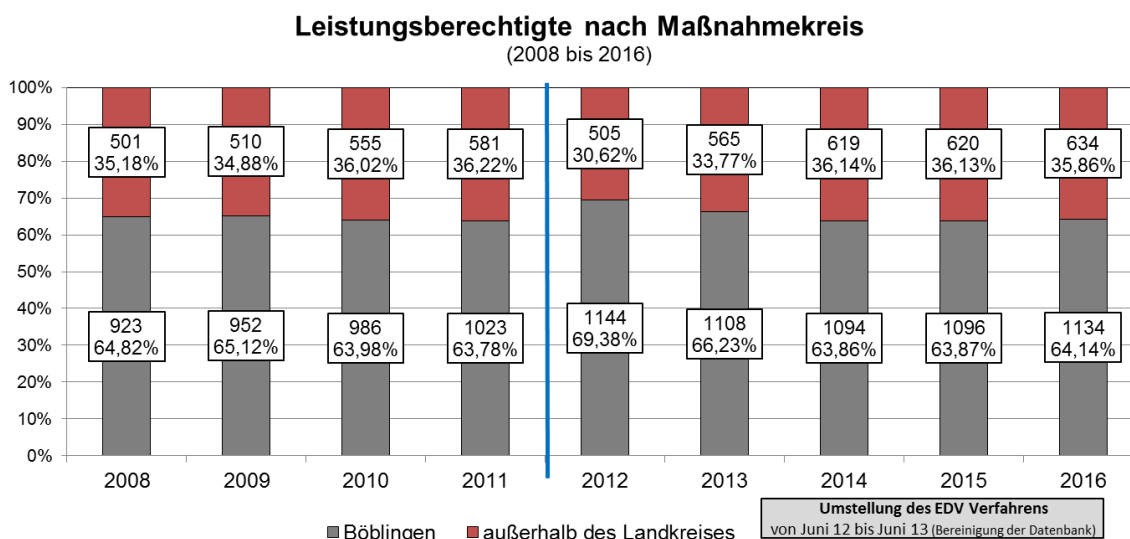
6.3 Leistungsberechtigte nach Maßnahmekreis

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Böblingen nach dem Maßnahmekreis, in welchem die Hilfe erbracht wird.

Im Rahmen der Sachbearbeitung bzw. des Fallmanagements wird hier insbesondere bei Neuanträgen und bei Maßnahmewechsel vorrangig geprüft, ob eine adäquate Versorgung der jeweiligen Leistungsberechtigten im Landkreis Böblingen erfolgen kann.

¹ KVJS = Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Wesentlicher Grund für den Anstieg im Jahr 2012 ist die Datenbankbereinigung durch die Einführung des neuen EDV-Systems. Zum anderen sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen sowie der individuelle Hilfebedarf zu berücksichtigen.



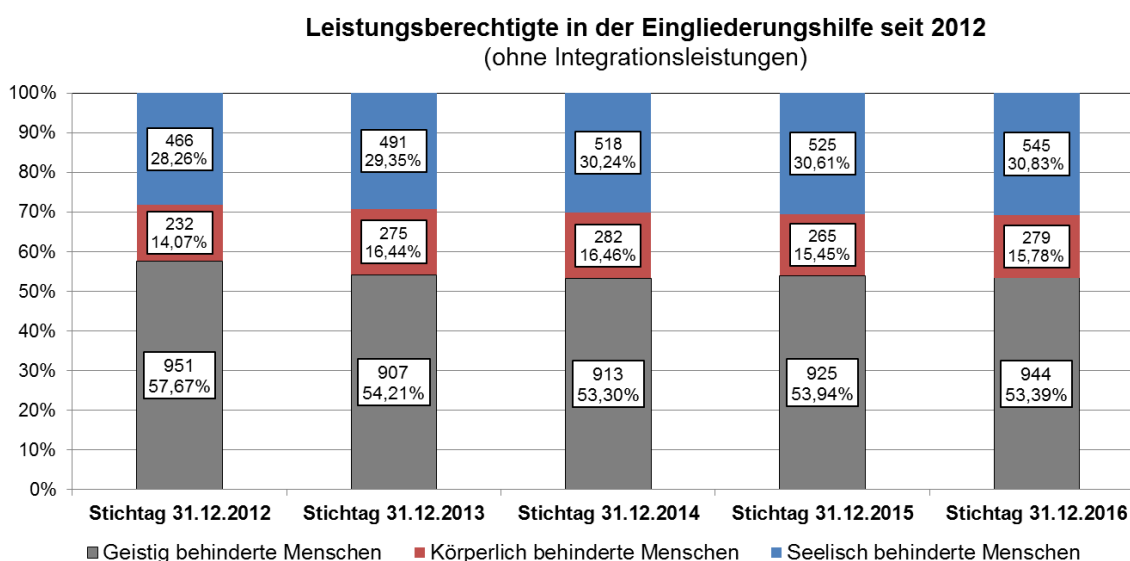
Quelle: Eigene Auswertung 2017

6.4 Verteilung nach Behinderungsarten

Die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach den drei Behinderungsarten

- Seelische Behinderung
- Geistige Behinderung
- Körperliche Behinderung

ist in der folgenden Grafik dargestellt. Liegt bei einem Menschen eine Mehrfachbehinderung vor, so erfolgt die Zuordnung nach der medizinischen Einschätzung, welche Behinderungsart vorrangig ist.



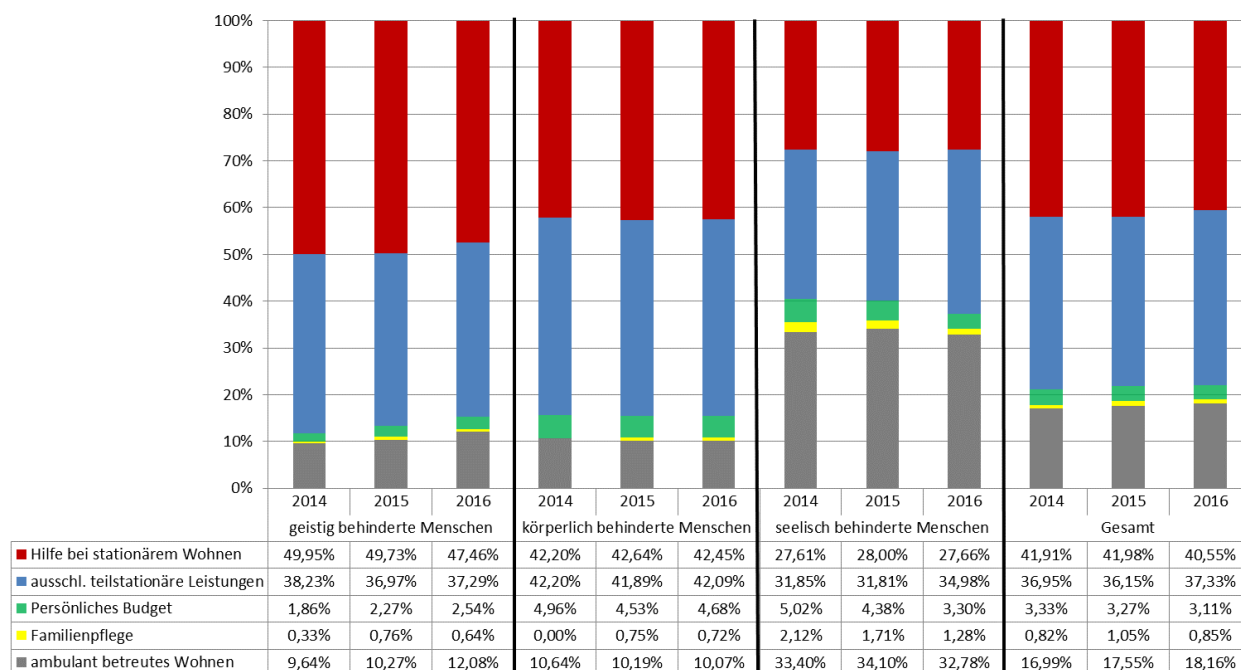
Quelle: Eigene Auswertung 2017

Die Zuordnung zu einer Behinderungsart richtet sich nach der vorrangigen Behinderung. Sie wird im Rahmen der Sachbearbeitung festgelegt. Sinnesbehinderte Menschen (z.B. Menschen mit einer Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung) werden dabei den körperlich behinderten Menschen zugeordnet, suchterkrankte Menschen den Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Die Einrichtungsauswahl bestimmt sich i.d.R. nach dem individuellen Bedarf, der Ausprägung der Behinderung sowie dem Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen bzw. bei Minderjährigen der Angehörigen. Leistungsberechtigte nach Leistungsarten

Die folgende Grafik verdeutlicht, dass im Landkreis Böblingen die Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" weiterhin gelingt. Durch den Ausbau des differenzierten Leistungsangebots im ambulanten Bereich (z.B. ambulant betreutes Wohnen nach Hilfebedarfsgruppen) und des Fallmanagements wird diese positive Entwicklung fortgesetzt.

**Leistungsberechtigte aufgeteilt nach Behinderun- und Leistungsarten
(Vergleich der Jahre 2014 bis 2016)**



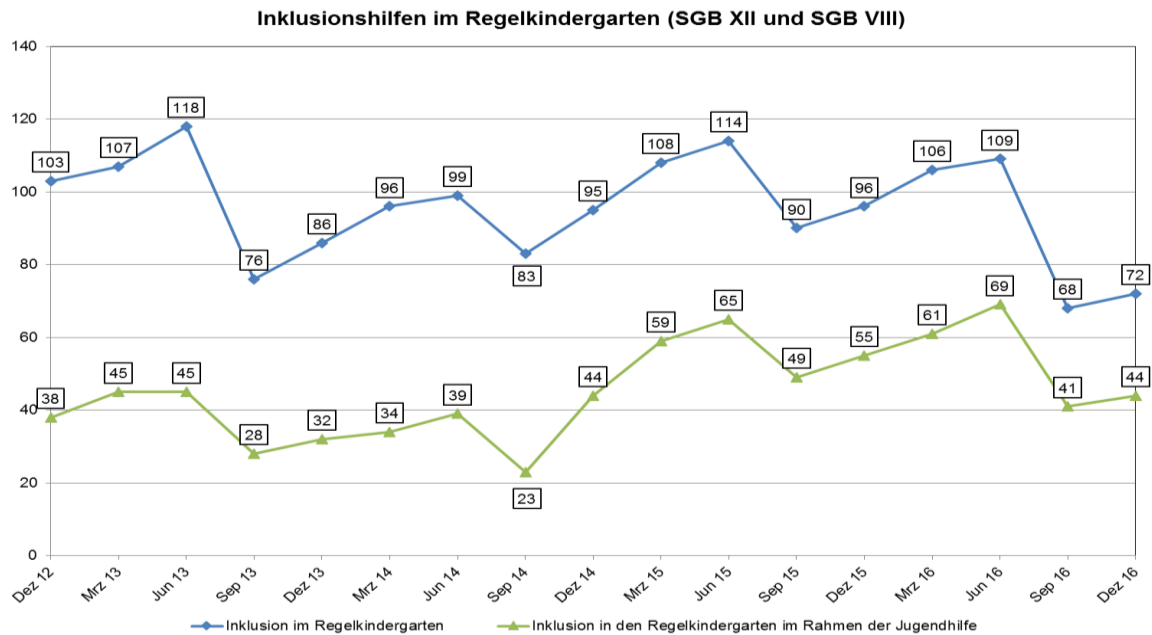
Quelle: Eigene Auswertung 2017

Zur Darstellung der einzelnen Leistungsarten, dem Persönlichen Budget im interkommunalen Vergleich und der Interpretation der Entwicklungen wird auf den in Anlage beigefügten *KVJS Bericht "Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2015"*, verwiesen.

6.5 Inklusion in den Regelkindergarten (SGB XII und SGB VIII)

Bei der *Inklusion* wird der Besuch behinderter Kinder in Regeleinrichtungen durch spezielle Leistungen gefördert. Dabei können Kinder im Regelkindergarten sowohl begleitende als auch pädagogische Unterstützung erhalten, während sich die Unterstützung in der Regelschule auf begleitende Hilfen (z.B. Assistenzdienste) beschränkt.

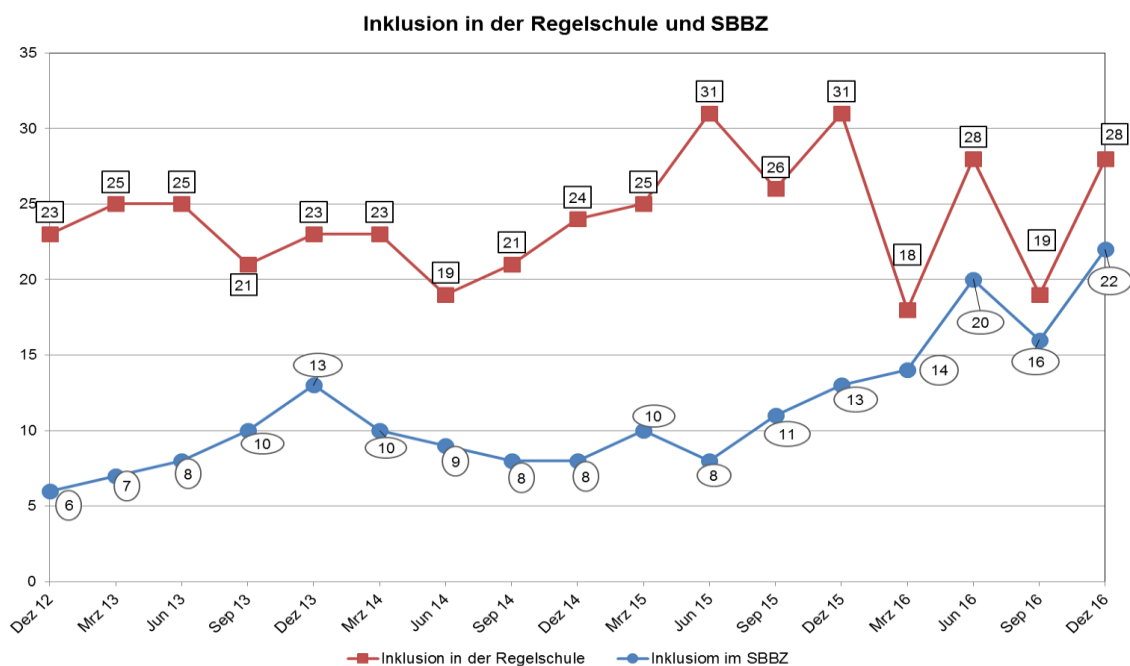
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Inklusionshilfen im Regelkindergarten im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Fälle der Jugendhilfe werden aufgrund der Kooperationsvereinbarung seit Mitte 2007 in der Eingliederungshilfe bearbeitet:



Quelle: Eigene Auswertung 2017

6.6 Inklusion in der Regelschule und dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Durch die Schulgesetzänderung im Jahr 2015 wurden die Sonderschulen in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren SBBZ) umgewandelt. Zum Stichtag 31.12.2016 erhielten 28 Schüler im Landkreis Böblingen Inklusionsleistungen in einer Regelschule. Diese Schüler sind fast ausschließlich körperbehindert, da geistig behinderte Kinder im Landkreis in der Regel in den entsprechenden SBBZ beschult werden können. Aus diesem Grund wird auf eine grafische Darstellung nach Behinderungsarten verzichtet.



Quelle: Eigene Auswertung 2017

Inklusionshilfe in einer Regelschule, die im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert wird, besteht ausschließlich aus begleitender Hilfe. Die pädagogischen Hilfen sind vom Schulträger, ggf. unter Beteiligung von Kooperationslehrern von den entsprechenden SBBZ, zu gewährleisten.

Die begleitende Hilfe kann von Bundesfreiwilligendienstleistenden bzw. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, erbracht werden. Die Hilfe richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf, der in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt und dem Amt für Gesundheit festgestellt wird.

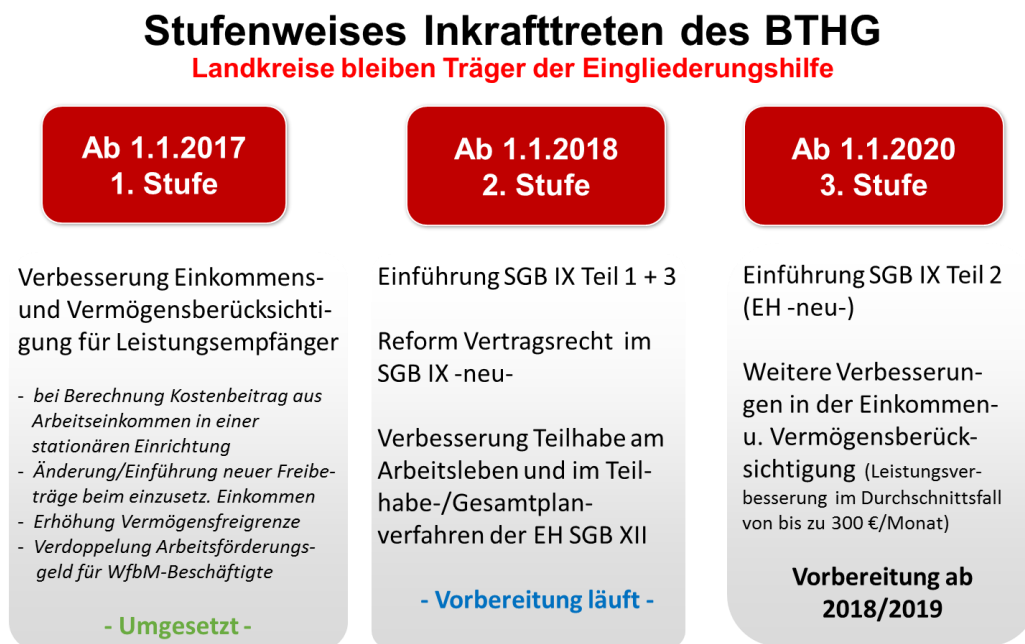
Neben den Inklusionsleistungen in einer Regelschule werden in begründeten Einzelfällen auch Inklusionsleistungen in damaligen Sonderschulen bzw. in SBBZ erbracht.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 beteiligt sich das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion anteilig an den Kosten der Inklusionshilfe in Regelschulen.

Bezüglich der Darstellung der Integrationsleistungen im interkommunalen Vergleich und der Interpretation der Entwicklungen wird auf den beiliegenden *KVJS Bericht "Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2015"*, verwiesen.

6.7 Ausblick Bundesteilhabegesetz

Die nachfolgende Grafik zeigt die stufenweise Einführung des BTHG mit den wesentlichen Änderungen:



Quelle: KVJS Regionale Info-Veranstaltung 26.07.2017

Bezüglich der weiteren finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen im Rahmen des BTHG wird auf den Haushaltsplan 2018 und die darin aufgeführten Erläuterungen verwiesen.

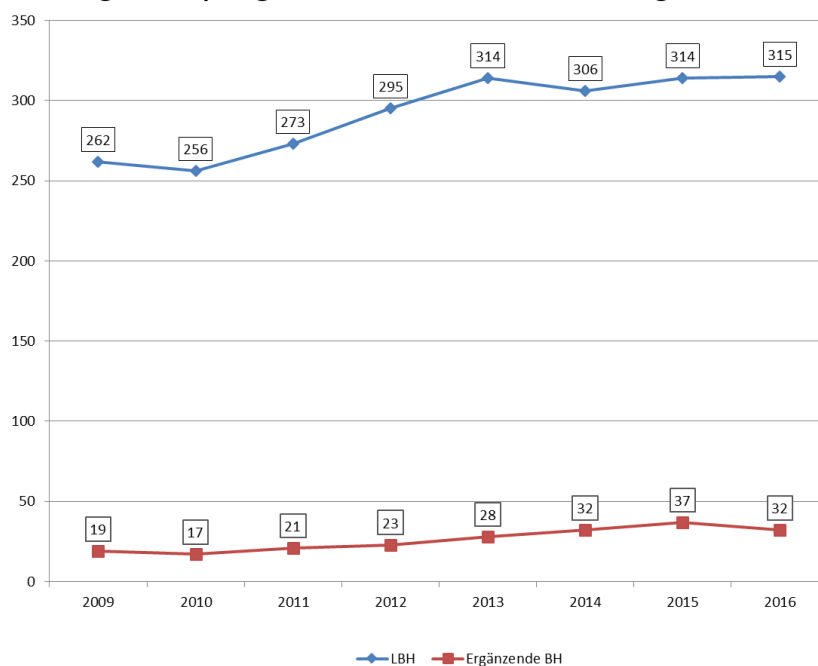
Es bleibt abzuwarten, was die Umsetzung der 2. Stufe des BTHG ab 01.01.2018 mit Verbesserungen der Teilhabe am Arbeitsleben, Änderungen bei der Gesamt- und Teilhabeplanung für alle Reha-Träger bei fallübergreifenden Konstellationen und den Änderungen beim Vertragsrecht, mit sich bringt. Zum jetzigen Zeitpunkt noch fehlende detaillierte und einheitliche Festlegungen zur Vorgehensweise werden aktuell in überregionalen Arbeitsgruppen erarbeitet. Erst wenn diese vorliegen, können die Auswirkungen auf unseren Haushalt, einschließlich ggf. erforderlicher zusätzlicher Personalressourcen, berechnet werden.

6.8 Blindenhilfe

Die folgende Grafik unterscheidet nach der Art der Blindenhilfe und nach dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten. Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, erhalten blinde Menschen Landesblindenhilfe (LBH) nach dem Landesblindenhilfegesetz. Diese deckt bei blinden Menschen den Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

Erhält ein Leistungsberechtigter noch Leistungen aus der Pflegeversicherung, reduziert sich die Leistungshöhe entsprechend. Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, erhält ein blinder Mensch zuzüglich zu den Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz noch ergänzende Leistungen (ergänzende Blindenhilfe) nach § 72 SGB XII. Die Leistungen reduzieren sich, wenn der Leistungsberechtigte in einer Einrichtung stationär betreut wird, da die Kosten der stationären Versorgung zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z.B. Pflegeversicherung, Sozialamt etc.) getragen werden.

Entwicklung der Empfänger von Landesblindenhilfe und ergänzender Blindenhilfe



Quelle: Eigene Auswertung 2017

7. Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Seit 2011 können Kinder aus einkommensschwachen Familien Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten. Das bedeutet, dass z.B. die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten, für die Fahrkarte zur Schule, für Nachhilfeunterricht, für das Mittagessen in der Schule oder der Kindertagesstätte und für weitere Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfang von staatlicher Seite übernommen werden. Konkret sind folgende BuT-Leistungen umfasst:

- Übernahme der Kosten für **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** in tatsächlicher Höhe.
- Um **Schulbedarf**, wie Schreib-, Mal-, Rechenmaterialien, Sportbekleidung oder die Schultasche kaufen zu können, erhalten die Eltern von Schülern zu Beginn des Schuljahres 70 € und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 €.
- Die **Schülerbeförderungskosten** werden erstattet, sofern die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann und keine andere Stelle diese Kosten übernimmt. Die Eltern müssen einen Eigenanteil von 5 € tragen.

- Schülern wird eine zusätzliche **Lernförderung** (Nachhilfeunterricht) gewährt, wenn diese notwendig ist, um das wesentliche Lernziel -Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder erfolgreicher Schulabschluss- erreichen zu können. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- Für die Teilnahme am **gemeinsamen Mittagessen** in der Schule oder in der Kindertagesstätte wird das Mittagessen bezuschusst. Ein Eigenanteil von 1 €/Essen ist von den Eltern selbst zu erbringen.
- Für **soziale und kulturelle Teilhabe** (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Museumsbesuche u.ä. kulturelle Angebote sowie Freizeitangebote) stehen den Leistungsberechtigten monatlich 10 € zur Verfügung.

Die Leistungen werden in Form von Gutscheinen, Zahlungen an die Leistungsanbieter oder an die Leistungsberechtigten erbracht. Bei Ausflügen und Klassenfahrten wird in der Regel direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung abgerechnet. Das Geld für den Schulbedarf und die Kosten für die Schülerbeförderung werden den Eltern überwiesen. Die Leistungen für Mittagessen, die Lernförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe werden durch Gutscheine erbracht. In Ausnahmefällen -insbesondere bei Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe- besteht die Möglichkeit, von den Eltern verauslagte Aufwendungen auf Nachweis zu erstatten.

Diese BuT-Leistungen erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst oder ihre Eltern einen Anspruch haben auf

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Landkreis Böblingen können die Leistungen beim Träger der jeweiligen Grundleistung beantragt werden:

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)	Antragstellung beim Jobcenter Landkreis Böblingen
Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)	Antragstellung bei der Wohngeldbehörde der Großen Kreisstadt oder beim Landratsamt Böblingen (je nach Wohnort)
Sozialhilfe (SGB XII) Leistungen nach dem AsylbLG	Antragstellung beim Landratsamt Böblingen

Damit erhalten die Berechtigten ihre Leistungen bürgerfreundlich vor Ort und haben keine unterschiedlichen Anlaufstellen. Möglich wurde dies durch eine Delegation der Zuständigkeit der Aufgabe der BuT-Leistungsgewährung für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger vom Landkreis auf die Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen, wie sich die **Inanspruchnahme der BuT-Leistungen** im Landkreis seit Inkrafttreten entwickelt hat:

	Zahl der beantragten Leistungen von Empfängern von											
	ALG II / Sozialgeld (SGB II)						Wohngeld / Kinderzuschlag					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausflüge / Klassenfahrten	719	1.054	1.143	1.060	1.092	934	613	721	689	633	527	599
Persönlicher Schulbedarf	5.200	4.800	4.800	4.620	4.680	2.500	1.166	1.616	1.532	1.454	1.333	1.433
Schülerbeförderung	117	1.245	1.230	1.254	1.212	1.001	360	430	399	367	334	390
Lernförderung	300	535	557	460	335	224	129	196	197	147	89	87
Mittagsverpflegung	752	1.643	1.815	1.770	1.692	1.537	420	747	654	578	575	661
Soziale / kulturelle Teilhabe	709	1.009	1.064	904	810	714	676	807	768	681	626	676
insgesamt	7.797	10.286	10.609	10.068	9.821	6.910	3.364	4.517	4.239	3.860	3.484	3.846

Für den **persönlichen Schulbedarf** wurden die Daten teilweise unterschiedlich erhoben: Beim Wohngeld/Kinderzuschlag können auf einen Antrag zwei Zahlungen erfolgen, da der Bewilligungszeitraum üblicherweise 12 Monate beträgt. Der Antragsrückgang im Jahr 2016 ist darauf zurückzuführen, dass im SGB II für die Auszahlung der Leistung "persönlicher Schulbedarf" kein separater Antrag erforderlich ist und dieser seit 2016 nur noch einmal pro Schuljahr erfasst wird.

	Zahl der beantragten Leistungen von Empfängern von											
	Sozialhilfe (SGB XII)						Asylbewerberleistungen					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausflüge / Klassenfahrten	1	0	1	5	6	10	0	1	5	3	57	128
Persönlicher Schulbedarf	8	9	7	10	8	7	7	8	9	9	458	677
Schülerbeförderung	0	1	3	4	3	1	1	1	0	0	32	279
Lernförderung	1	1	1	2	5	3	0	0	0	1	64	171
Mittagsverpflegung	0	1	0	6	11	7	1	2	0	4	27	57
Soziale / kulturelle Teilhabe	2	3	1	8	2	2	2	3	3	3	22	163
insgesamt	12	15	13	35	35	30	11	15	17	20	660	1.475

Seit 01.03.2015 wurde mit § 3 Abs. 3 AsylbLG ein gesetzlicher Anspruch auf BuT-Leistungen für Asylbewerberleistungsempfänger geschaffen. Zuvor erhielten diese die Leistungen auf freiwilliger Basis als sog. Analogleistungen gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG. Diese Änderung, aber auch die gestiegene Zahl der Flüchtlingszuweisungen, erklären den Anstieg der BuT-Leistungen in den Jahren 2015/2016. Die Zahlen lassen insgesamt erkennen, dass die BuT-Leistungen von den berechtigten Personen in unserem Landkreis gut abgerufen werden.

In der folgenden Tabelle ist getrennt nach Leistungen an Empfänger von ALG II / Sozialgeld (SGB II), Wohngeld oder Kinderzuschlag und an Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen aufgeführt, wie sich die Ausgaben für die BuT-Leistungen im Kreis entwickelt haben und welche Beträge der Bund erstattet hat. Für SGB XII- und nach AsylbLG-Leistungsberechtigte erhalten die Leistungsträger Stadt- und Landkreise keine Erstattung.

	Transferleistungen SGB II und § 6b BKGG						Transferleistungen SGB XII u. AsylbLG					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesmitten für BuT (in Tsd. €)	1.625	1.502	1.311	1.471	1.392	1.422	--	--	--	--	--	--
Netto-Ist-Ausgaben (in Tsd. €)	517	1.437	1.509	1.507	1.410	1.430	1,7	2,2	2,5	7,5	46,6	170,2

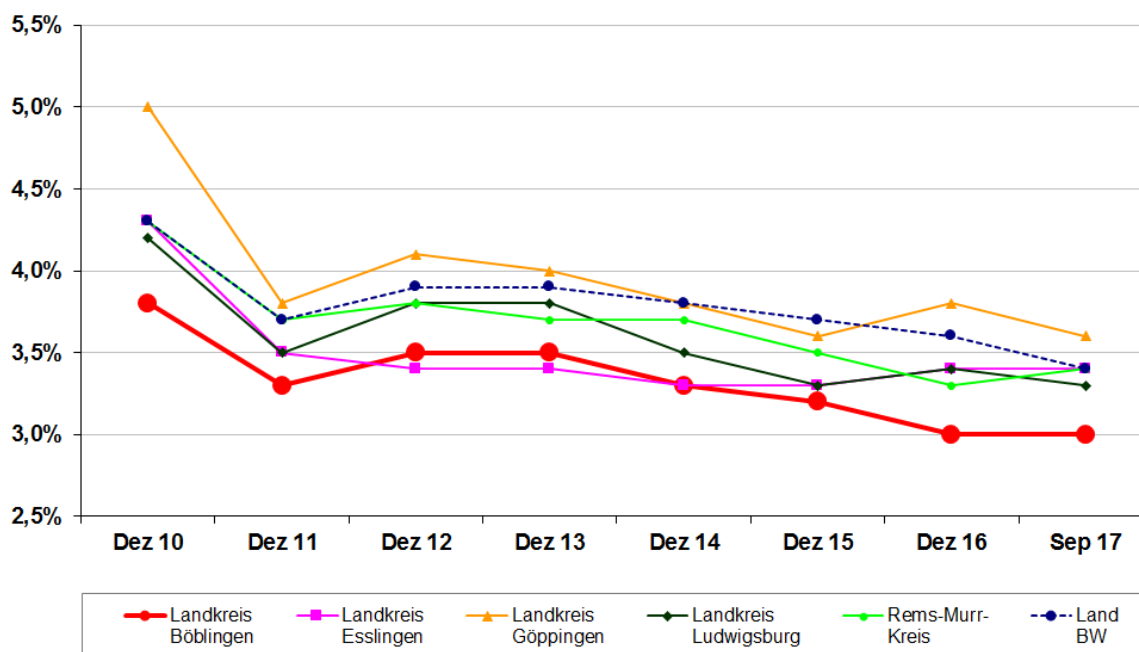
Zur Finanzierung der Leistungen an ALG II/Sozialgeld-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfänger hat der Bund seine Beteiligungsquote an den Kosten für die Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende (KdU) für die Jahre 2011 und 2012 pauschal um 5,4 % erhöht. Ab 2013 wird die Beteiligungsquote jährlich länderspezifisch entsprechend der jeweiligen Ist-Ausgaben des Vorjahres neu festgesetzt. Für Baden-Württemberg betrug sie 3,7 % in 2013, 4,3 % in 2014, 4,4 %, 2015 und seit Januar 2016 4,5 %. Die Bundesmittel fließen den Ländern zu, die sie an die Stadt- und Landkreise weiterleiten. In 2011 und 2012 wurden die dem Land Baden-Württemberg zugeflossenen Mittel auf die Stadt- und Landkreise entsprechend der Quote von 5,4 % der KdU weitergegeben. Ab 2013 werden sie nach den jeweiligen Anteilen an den gesamten BuT-Ausgaben im Land verteilt.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ist nach wie vor mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Zum einen liegt dies an der Form der Leistungsgewährungen als Sachleistung anstelle von Geldleistung und zum anderen an den teils schwierigen Gesetzesformulierungen. Durch die Gewährung der Leistungen auf Einzelantrag und insbesondere in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter ist das Verfahren zeitintensiv. Gleichzeitig ist damit aber sichergestellt, dass die Leistungen tatsächlich dem zugeordneten Personenkreis, d.h., Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zugutekommen und zweckentsprechend verwendet werden.

8. Arbeitslosigkeit

8.1 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport

Seit dem Jahr 2014 hat sich die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt weiter fortgesetzt. Das hohe Beschäftigungsniveau wurde gehalten und mit 6.410 Arbeitslosen lag die Quote im Dezember 2016 bei 3,0 %. Zu diesem für Dezember ausgezeichneten Ergebnis hat auch beigetragen, dass wetterabhängige Branchen bis dahin kaum bei ihrer Auftrags erledigung beeinträchtigt wurden. Es zeigte aber auch erneut, wie stark und widerstandsfähig der Arbeitsmarkt aufgestellt ist. Die Zunahme der Arbeitslosen durch geflüchtete Menschen wurde vom starken Arbeitsmarkt sehr gut kompensiert.

Im Januar 2017 stieg die Arbeitslosenquote aufgrund des Wintereinbruchs auf 3,3 %. Insgesamt waren 6.886 Personen arbeitslos gemeldet. Gleich zwei für den Winter typische Faktoren kamen zusammen: Es wurden vermehrt Arbeitskräfte freigestellt und die Arbeitsaufnahmen sanken deutlich ab. Zudem zählen statistisch die ausgelaufenen Jahresverträge und die Kündigungen zum Quartal erst in den Januar - eine weitere Belastung für den aber nach wie vor starken Arbeitsmarkt. Im Zuge der Frühjahrsbelebung konnte im März ein moderater Rückgang der Arbeitslosenquote um 0,2 Prozentpunkte auf 3,1 % verzeichnet werden. Der Bestand an Arbeitslosen lag mit 6.575 rd. - 5,0 % unter dem Bestand von März 2016. In den Folgemonaten setzte sich diese positive Entwicklung fort. Mit 6.381 Arbeitslosen lag die Quote im Juni bei 3,0 % (Vorjahresmonat: 3,0 %).

Auch bei bester wirtschaftlicher Lage steigen im Hauptferienmonat August die Arbeitslosenzahlen an. Zu Beginn der Sommerferien werden viele Jugendliche arbeitslos. Bei den Frauen sind Arbeitsaufnahmen deutlich schlechter als sonst, da bei vielen Frauen in der Ferienzeit die Kinderbetreuung im Vordergrund steht und Arbeitsaufnahmen erst wieder am Ende der großen Ferien erfolgen. So stieg die Arbeitslosigkeit im Kreis Böblingen im August auf 3,2 % an, lag aber nach einem saisonbedingten Aufschwung im September 2017 mit 6.540 arbeitslos gemeldeten Personen wieder bei 3,0 % und damit unter dem Niveau des Vorjahresmonats (3,2 %).

Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren lag im September 2017 mit 531 Arbeitslosen bei 2,4 % und damit unter der Quote des Vorjahresmonats mit 2,5 % bei 545 Arbeitslosen.

Ebenfalls gesunken ist die Zahl der älteren Arbeitslosen ab 50 Jahren. Im September 2017 waren 2.218 Personen dieser Altersgruppe ohne Arbeit und damit 4,9 % weniger als im Vorjahresmonat mit 2.332 Personen.

Während im September 2015 noch 29,4 % der Arbeitslosen im Kreis Böblingen Langzeitarbeitslose waren, waren es im September 2016 noch 27,5 %. Dieser Trend setzte sich weiter fort. Im September 2017 waren nur noch rd. 25 % der Arbeitslosen ein Jahr und länger arbeitslos. Mit 1.632 Personen lag deren Zahl im September 2017 10,9 % unter dem Wert des Vorjahresmonats (1.831 Personen).

8.2 Arbeitslose nach Rechtskreisen SGB II und SGB III:

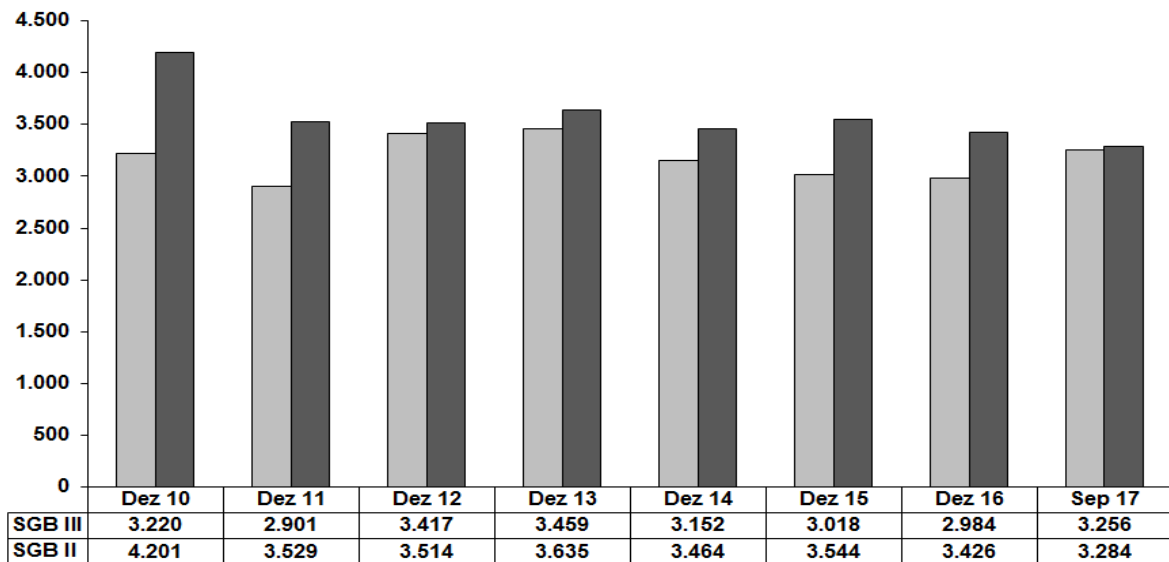
Bei der Betrachtung der Arbeitslosenzahlen nach Rechtskreisen zeigt sich, dass der Anteil der Arbeitslosen nach dem Rechtskreis SGB II an allen Arbeitslosen von 54,0 % im Dezember 2015 auf 53,5 % im Dezember 2016 gesunken ist.

Seit 01.01.2017 werden die sogenannten „Aufstocker“, also Personen, die aufgrund von Hilfebedürftigkeit neben Arbeitslosengeld aufstockend auch Arbeitslosengeld II beziehen, nach dem 9. Gesetz zur Änderung des SGB II vermittlerisch durch die Agenturen für Arbeit betreut. Die Aufstocker werden deshalb ab Januar 2017 im Rechtskreis SGB III erfasst, bis Dezember 2016 erfolgte dies im Rechtskreis SGB II. Vergleiche mit Monaten vor Januar 2017 sind damit nur eingeschränkt aussagekräftig.

Nach o.g. Umstellung hat sich der Anteil der Arbeitslosen nach dem Rechtskreis SGB II mit 3.284 von insgesamt 6.540 Arbeitslosen im September 2017 auf 50,2 % weiter reduziert. Im Rechtskreis SGB III waren 3.256 Personen im September 2017 arbeitslos und damit 60 mehr als im Vorjahresmonat.¹

Bestand an Arbeitslosen im Kreis Böblingen nach Rechtskreisen SGB II und SGB III

Dezember 2010 bis September 2017



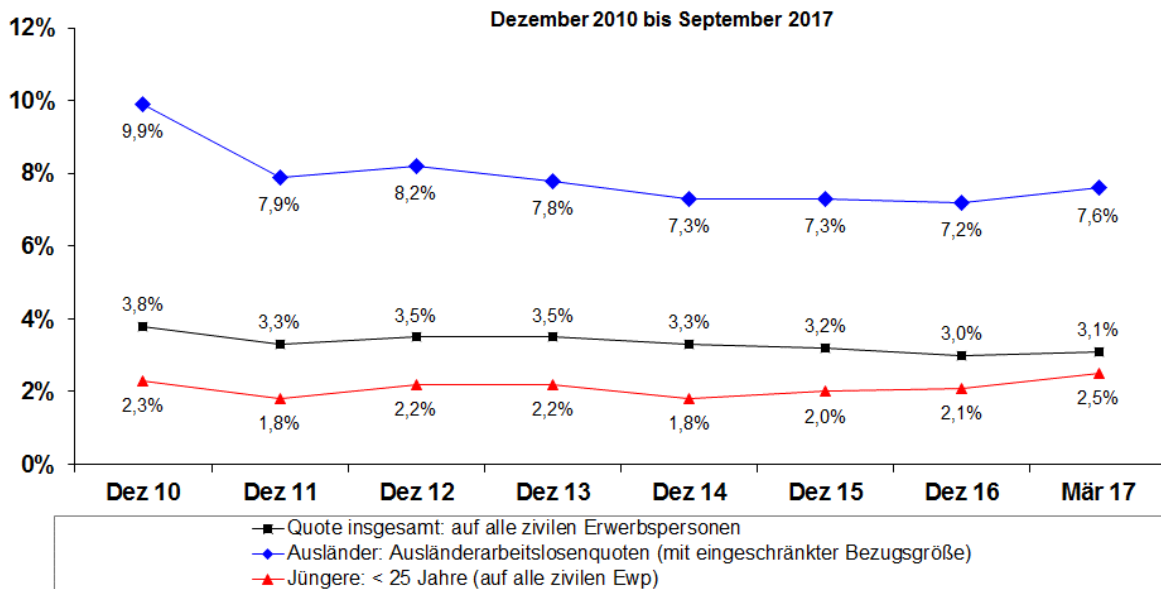
Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport

Bzgl. der im folgenden Diagramm enthaltenen Ausländerarbeitslosenquote wird darauf hingewiesen, dass die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum 01.01.2017 ihre Berichterstattung zu Ausländerarbeitslosenquoten umgestellt hat. Die Standardberichterstattung über die Ausländerarbeitslosenquote wird seither nur noch bis auf Ebene der Bundesländer weitergeführt. Für die regionalen Einheiten, z.B. für die Landkreise, wurde die Migrationsberichterstattung um anders abgegrenzte Ausländerarbeitslosenquoten erweitert. Wegen der eingeschränkten Datenverfügbarkeit musste dafür eine engere Bezugsgröße gebildet werden, die insbesondere die ausländischen Selbständigen nicht berücksichtigt. Die Quoten stehen mit einem Zeitverzug von sechs Monaten zur Verfügung. Aufgrund der eingeschränkten Bezugsgröße ist bei Betrachtung dieser Quote zu

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit

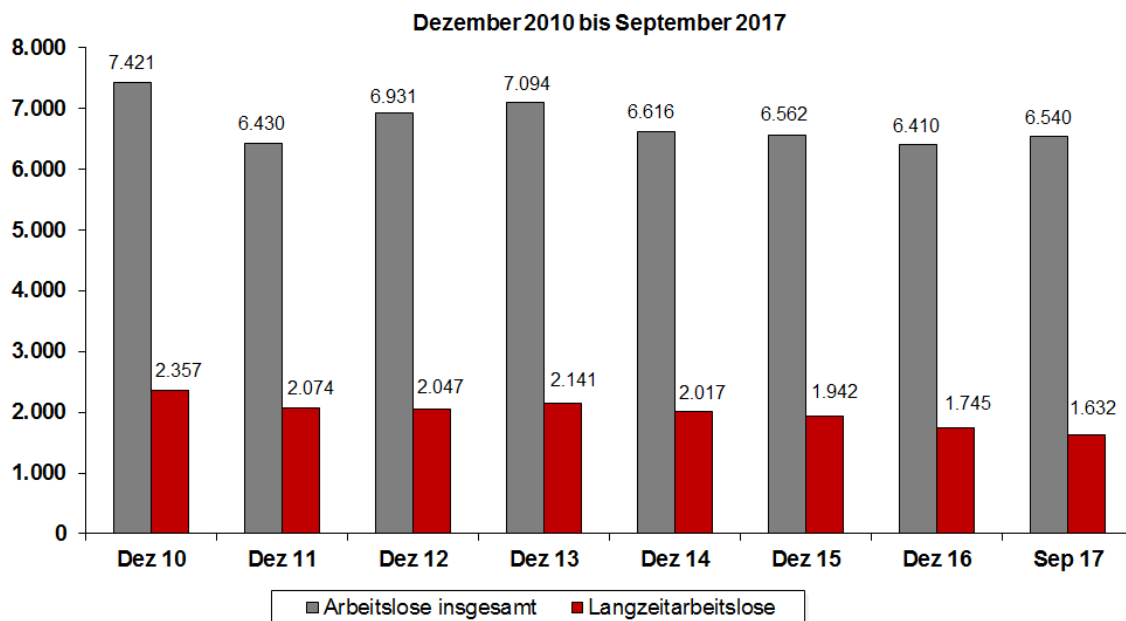
berücksichtigen, dass ihr Niveau überzeichnet ist, weil insbesondere die Selbständigen nicht in die Berechnung eingehen.¹

Arbeitslosenquoten insgesamt, Ausländer und Jüngere < 25 Jahre im Landkreis Böblingen



Datenquellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport sowie Migrations-Monitor Arbeitsmarkt - Ausländerarbeitslosenquoten (mit eingeschränkter Bezugsgröße, Daten mit einer Wartezeit von sechs Monaten)

Arbeitslose insgesamt und Langzeitarbeitslose im Landkreis Böblingen

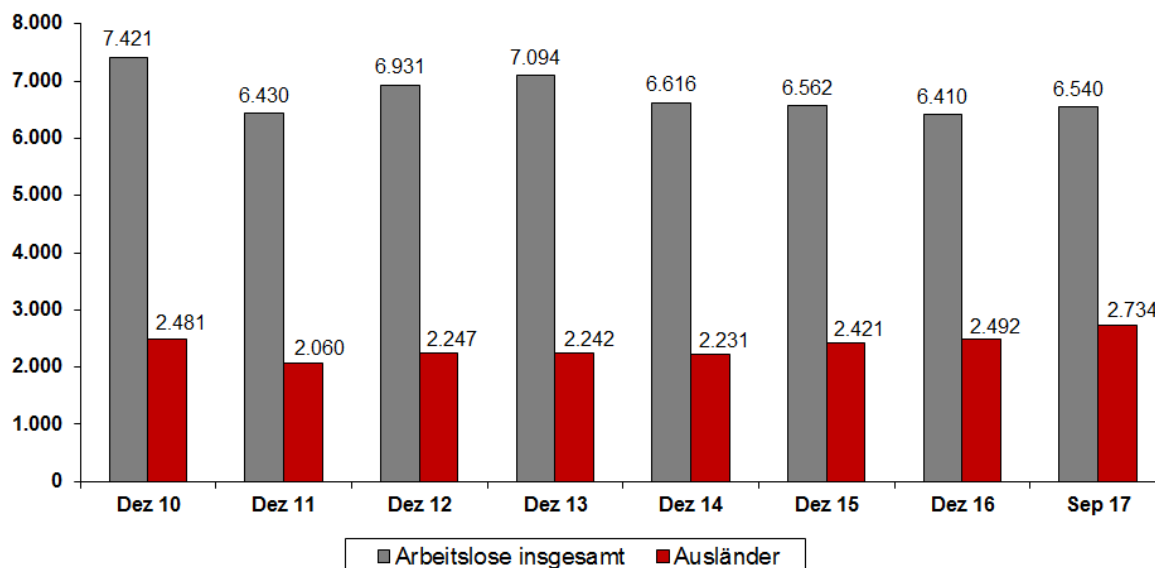


Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Migrations-Monitor Arbeitsmarkt

Arbeitslose insgesamt und ausländische Arbeitslose im Landkreis Böblingen

Dezember 2010 bis September 2017



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport

8.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurde zum 01.01.2005 eine bundeseinheitliche Regelung für alle erwerbsfähigen Menschen geschaffen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind oder deren Einkommen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Träger der SGB II-Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit bzw. die örtlichen Agenturen für Arbeit sowie die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger).

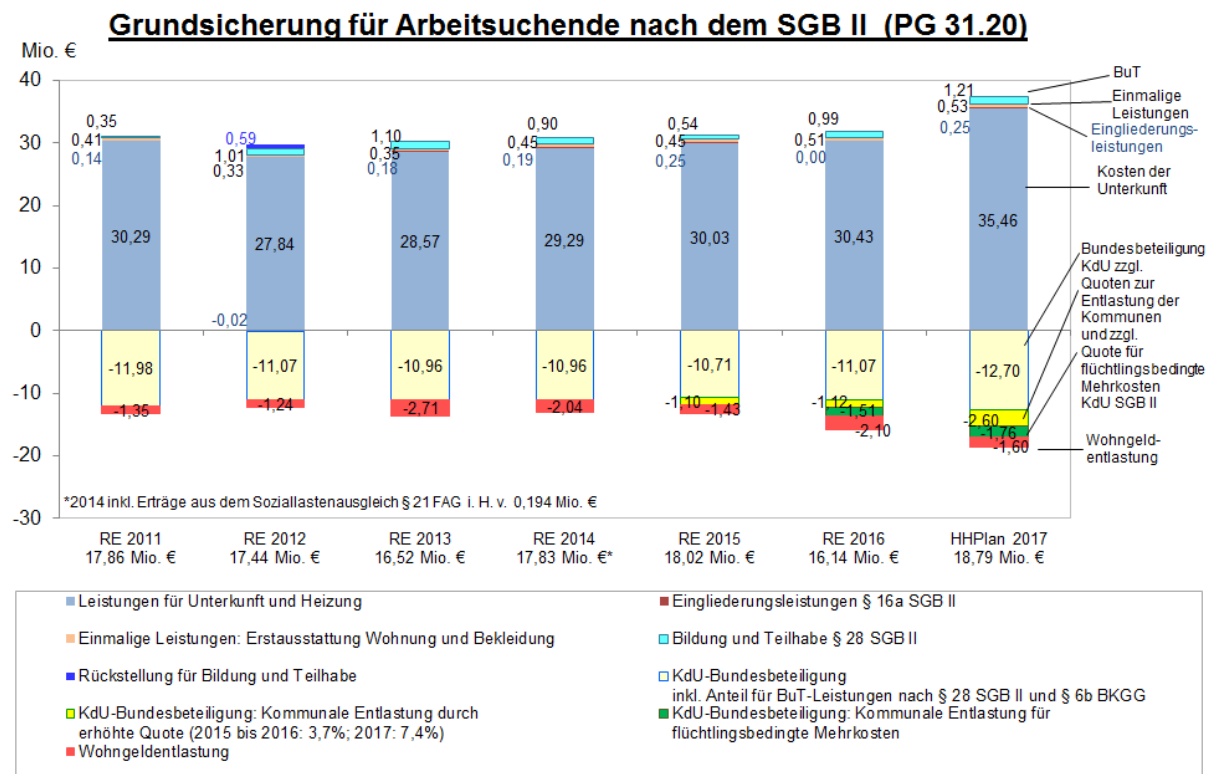
Während die kommunalen Träger für die Kosten der Unterkunft, Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (z.B. psychosoziale Betreuung), Erstausrüstungen für die Wohnung und Bekleidung sowie für die 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig sind, übernehmen die Agenturen für Arbeit alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierzu gehören insbesondere alle auf den Arbeitsmarkt bezogenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft und Sozialversicherungsbeiträge.

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus der Wohngeldnettoentlastung vom Land (rd. 2,1 Mio. €), der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (rd. 13,7 Mio. €) beliefen sich die vom Landkreis Böblingen zu tragenden SGB II-Leistungen im Jahr 2016 auf rd. 31,93 Mio. €. Davon entfielen rd. 30,43 Mio. € auf laufende und einmalige Kosten der Unterkunft. Weitere 0,51 Mio. € waren für einmalige Leistungen (Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung) erforderlich. Der Zuschussbedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen belief sich auf 0,99 Mio. €.

In der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft war im Jahr 2016 erstmals ein Anteil zur Entlastung der Kommunen bzgl. der flüchtlingsbedingten Mehrkosten für Unterkunft und Heizung enthalten. Dieser belief sich im Jahr 2016 auf 5 Prozentpunkte und führte zu Erträgen von rd. 1,51 Mio. € (2017: 8,2 Prozentpunkte).

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) stieg von 6.239 im Dezember 2015 auf 6.474 BG im Dezember 2016. Die Steigerung um + 3,77 % ist auf den Zuwachs durch Asyl und Flucht zurückzuführen, ohne den die Anzahl der BG im Dezember 2016 ein historisches Tief mit unter 6.000 BG erreicht hätte.

Bzgl. weiterer Daten, u. a. zur Entwicklung der BG, Flüchtlings-BG etc., wird auf die ausführlichen monatlichen Berichte des Jobcenters Landkreis Böblingen verwiesen, die unter <http://www.jobcenter-landkreisbb.de> abgerufen werden können.



9. Schuldnerberatung

Das Angebot der Schuldnerberatung umfasst neben der Kernaufgabe der umfassenden Beratung und Betreuung von Einzelfällen zu allen Möglichkeiten einer Entschuldung (einschließlich Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren), ein umfangreiches Angebot im Bereich Prävention für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und auch in der Erwachsenenbildung. In diesem Bereich, als auch bei der für viele Ratsuchenden erforderlichen intensiveren Betreuung und Begleitung, werden die hauptamtlichen Schuldnerberater durch Ehrenamtliche unterstützt.

Die Nachfrage nach Schuldnerberatung ist unvermindert hoch. Die Schuldnerberatung hat zu den Entwicklungen der letzten Jahre -im Zusammenhang mit einer Sonderauswertung des SchuldnerAtlas Deutschland für den Landkreis Böblingen- in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 08.05.2017 einen ausführlichen und aktuellen Bericht vorgelegt, siehe **KT-Drucksache Nr. 093/2017**. Unter Hinweis auf diesen Bericht wird im SLB 2017 auf weitere Ausführungen verzichtet.

10. Wohngeld

Wohngeld ist eine finanzielle Zuschussleistung des Staates für einkommensschwache Haushalte. Mit Hilfe des Wohngeldes soll sichergestellt werden, dass Personen mit geringem Einkommen ihre Wohnkosten decken können. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder als Zuschuss zur Belastung für selbst genutztes Wohneigentum geleistet (Lastenzuschuss). Erfüllt jemand die Voraussetzungen für den Erhalt von Wohngeld, besteht darauf einen Rechtsanspruch. Die Höhe des Wohngeldes ist gedeckelt, d.h., es gelten nach Mietstufen und Haushaltsgröße gesetzlich festgelegte Höchstbeträge. Überschreitende Kosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, diese müssen vom Mieter bzw. Eigentümer selbst bestritten werden.

10.1 Verbesserungen durch die Wohngeldreform

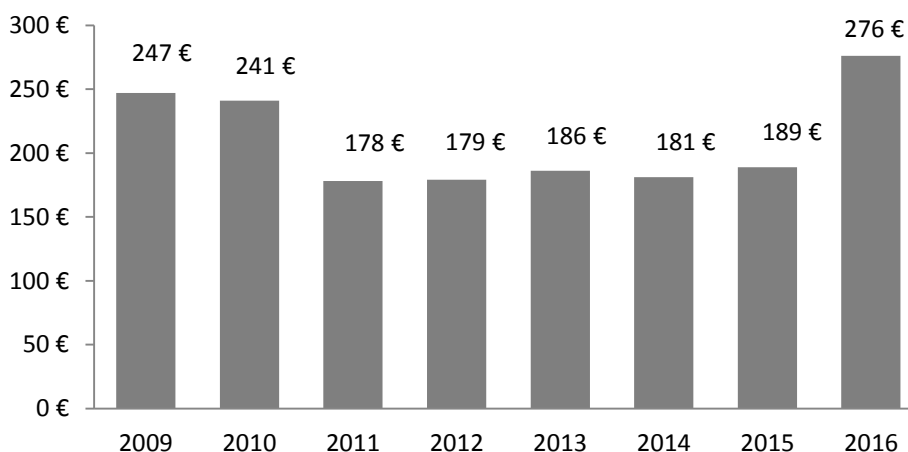
Das Wohngeld wurde letztmals 2009 erhöht. Eine regelmäßige Anpassungskomponente an die Miet- und Einkommensentwicklung wurde seinerzeit nicht eingeführt, so dass die Berechnungsgrundlagen für das Wohngeld in den Folgejahren unverändert blieben.

Gleichzeitig waren in den letzten Jahren, besonders in den Ballungsräumen, zunehmende Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, steigende Mieten sowie der Anstieg von Arbeitsverhältnissen im Niedriglohnbereich festzustellen. Folge war, dass immer mehr Einkommensschwache als sogenannte "Aufstocker" in das SGB II-System kamen oder Grundsicherung im Alter bzw. Erwerbsminderung in Anspruch nehmen mussten.

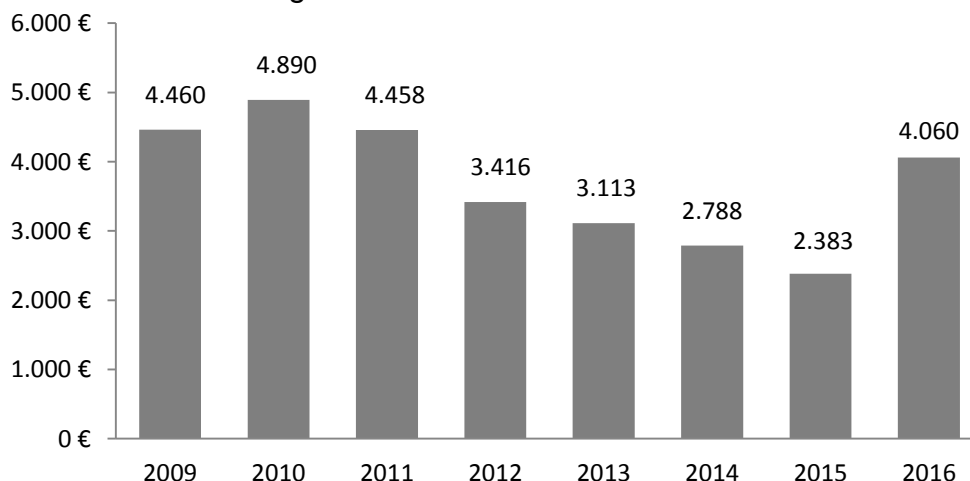
Um dieser Entwicklung gegenzusteuern erfolgte zum 01.01.2016 eine Wohngeldreform. Deren Schwerpunkt war die Anhebung des Leistungsniveaus des Wohngeldes, insbesondere durch Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und die Verbraucherpreise sowie eine regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung.

Ziel der Reform war, das Leistungsniveau von 2009 wieder zu erreichen. Eine Dynamisierung ist mit dieser Reform nicht erfolgt. Das bedeutet, dass eine regelmäßige Anpassung an die Miet- und Einkommensentwicklung der nächsten Jahre ohne erneute Novellierung des Wohngeldgesetzes nicht möglich sein wird.

Durchschnittliches Wohngeld je Haushalt



Wohngeld Gesamtaufwand in Tausend €



Die Gesetzesnovelle brachte aber trotz ihrer Schwachstellen für viele einkommensschwache Haushalte Verbesserungen. Bundesweit erhöhte sich die Zahl der Wohngeldempfänger 2016 gegenüber 2015 um rd. 37 % auf 631.000 Haushalte. Rd. 1,5 % (Vorjahr: 1,1 %) der rd. 41 Mio. Haushalte im Bund und 1,3 % (Vorjahr 0,9 %) der rd. 5,2 Mio. Haushalte in Baden-Württemberg, erhielten 2016 Wohngeld.

Die Änderungen wirkten sich auch im Landkreis positiv auf die Entwicklung der Fallzahlen aus. Zum Jahresende 2015 erhielten nur noch 1.090 Haushalte Wohngeldleistungen. Zum Stichtag 31.12.2016 bezogen 1.702 der rd. 170.000 Haushalte oder 1 % Wohngeld (Vorjahr 0,7 %). Gegenüber 2015 mit 36 Haushalten konnten im Landkreis Böblingen in 2016 insgesamt 271 Haushalte aus dem ALG II-Bezug zum Wohngeld wechseln.

Bedenkt man aber, dass nach der letzten großen Wohngeldreform 2009 im Landkreis Böblingen im Jahr 2010 2.226 Haushalte im Wohngeldbezug waren, muss man feststellen, dass die Wohngeldreform zum 01.01.2016 nicht so recht gegriffen hat. Das durchschnittliche monatliche Wohngeld im Landkreis lag 2016 mit 276 € deutlich über dem Wohngeld des Vorjahres mit 189 €. Rückläufig war die ohnehin schon niedrige Quote der Haushalte, die Wohngeld als Lastenzuschuss erhalten haben. Der Anteil verringerte sich von 0,5 % auf 0,4 % im Jahr 2016. Insbesondere die derzeit niedrigen Zinsen senken die Höhe der Gesamtbelastung von Eigentümern und dadurch auch den Wohngeldanspruch.

Das Mietenniveau ist im Landkreis Böblingen nach wie vor hoch. Dies wird auch deutlich, wenn man die Einstufung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Mietenstufen nach § 12 WoGG betrachtet: Bei 6 möglichen Eingruppierungen befinden sich die Städte und Gemeinden des Landkreises in den Stufen 4 - 6. Die tatsächlich gezahlten Mieten der Antragsteller im Landkreis Böblingen lagen dabei oft noch über den neuen Mietobergrenzen. Dies war der Hauptgrund, weshalb immer noch rd. 20 % der eingehenden Wohngeldanträge abgelehnt werden mussten (2015: über 30 % Ablehnungen). Bei vielen Antragstellern ergab sich zwar ein Wohngeldanspruch, aber die tatsächliche Miete oder Belastung konnte bei der Berechnung nur gekürzt übernommen werden, weil die Höchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz überschritten wurden.

Bundesweit kam 2016 Wohngeld in Höhe von 1.147 Mio. € zur Auszahlung (2015: 681 Mio. €). An die Leistungsberechtigten im Landkreis wurden rd. 4 Mio. € (2015: 2,4 Mio. €) Wohngeld gezahlt. Vorausgesetzt die Beschäftigungslage im Landkreis bleibt konstant, wird die Zahl der Wohngeldempfänger 2017 und in den Folgejahren voraussichtlich gleichbleibend sein. Allerdings könnte das durchschnittliche Wohngeld ohne Anpassung der Einkommens- und Mietobergrenzen künftig wieder niedriger ausfallen.

11. Ausbildungsförderung

11.1 Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Seit 45 Jahren unterstützt der Staat junge Menschen durch Leistungen der Ausbildungsförderung. Nach wie vor ist der Kerngedanke aktuell: Gleiche Chancen für junge Menschen auf eine angemessene Ausbildung, unabhängig vom sozialen Status.

Bis zum 31.12.2014 wurden die erforderlichen Mittel zu 65 % vom Bund und 35 % von den Ländern aufgebracht. Seit 2015 liegt die Finanzierung in voller Höhe beim Bund.

2015 erhielten in Deutschland 870.455 (2014: 924.770) junge Menschen BAföG-Leistungen, davon 611.377 Studierende und 259.078 Schüler. In Baden-Württemberg bezogen 68.060 Studenten-BAföG und 16.646 Schüler-BAföG. Anträge von Studierenden werden von den Studierendenwerken der Hochschulen bearbeitet. Die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung sind ausschließlich für die Bearbeitung von Anträgen von Schülern zuständig. Diese besuchen Berufsfachschulen zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder um höherwertigere Schulabschlüsse zu erreichen sowie Fachschulen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Auch bei uns gingen die Antragszahlen 2015 weiter auf 339 Anträge zurück (Vorjahr: 444). 2016 erfolgte eine Novellierung des BAföG. Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz verbesserten sich die Leistungen für Studenten ab dem Wintersemester 2016 und für Schüler ab dem Schuljahr 2016/2017.

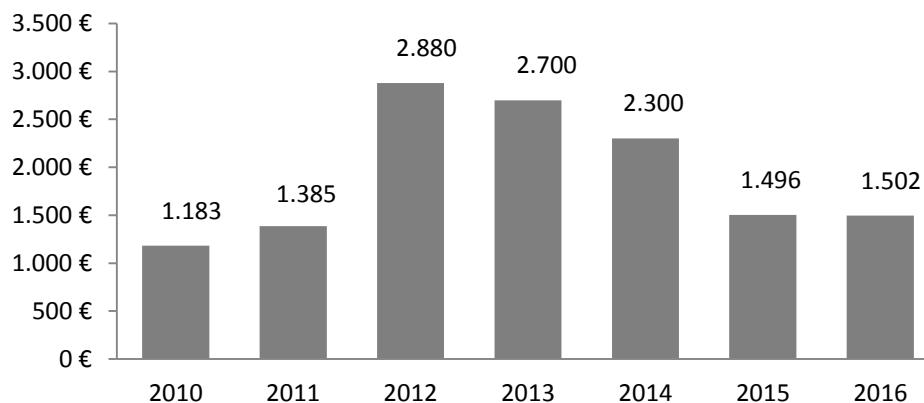
Verbesserungen durch die BAföG-Reform

Folgende positive Änderungen waren zu verzeichnen:

- Anhebung der Bedarfssätze um 7 % und Erhöhung des Wohnzuschlags für Auszubildende, die nicht bei Ihren Eltern wohnen, auf 250 €/Monat.
- Der BAföG Höchstsatz stieg von bisher 670 €/Monat auf 735 €/Monat.
- Die Hinzuverdienstgrenze wurde der Geringfügigkeitsgrenze im Sozialversicherungsrecht angepasst und von 400 €/Monat auf 450 €/Monat erhöht.
- Die Vermögensfreigrenze für einen Auszubildenden liegt jetzt bei 7.500 € (bisher 5.200 €).
- Geförderte mit Kindern erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 € je Kind/Monat.
- Die Einkommensfreibeträge zur Berechnung des Unterhalts der Eltern wurden um 7 % angehoben.
- Die Zugangsvoraussetzungen für Flüchtlinge wurden erleichtert. Ab 01.01.2016 können diese bei Vorliegen der persönlichen und ausländerrechtlichen Voraussetzungen bereits 15 Monate nach der Registrierung Ausbildungsförderung erhalten.

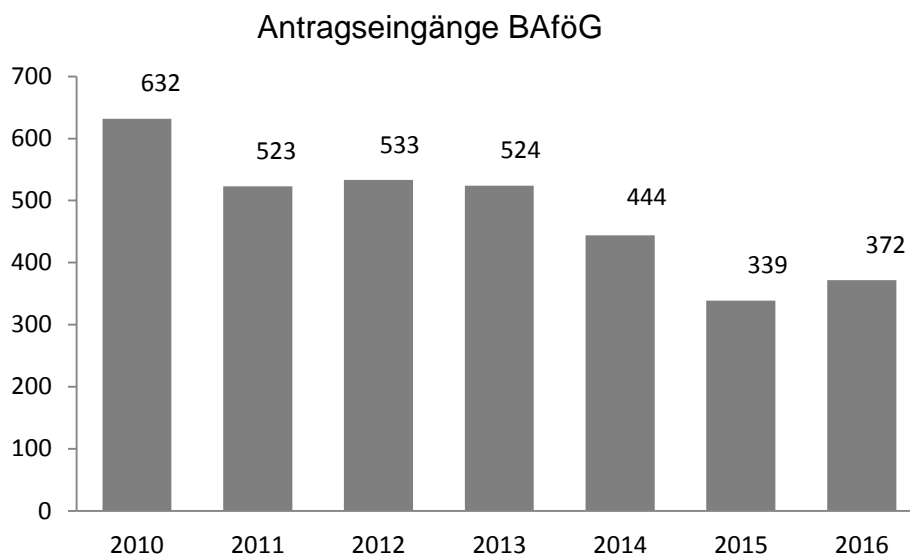
Bundesweit sind die Fallzahlen trotz der angeführten Leistungsverbesserungen erneut zurückgegangen auf insgesamt 823.000, davon 584.000 Studierende und 239.000 Schüler. Dagegen stiegen beim Landratsamt die Antragszahlen 2016 von 339 im Jahr 2015 um 33 Fälle (+ 9,7%) auf 372 Anträge.

Ausgaben BAföG in Tausend €



Trotz der oben erläuterten Leistungsverbesserungen gingen bundesweit die Gesamtausgaben 2016 um 3,4 % zurück auf rd. 2,9 Mrd. € (Vorjahr rd. 3 Mrd. €).

Die von unserem Amt ausgezahlte Gesamtförderung im Landkreis erhöhte sich von 2015 auf 2016 nur um 5.398 € (+ 0,4 %) und zwar von 1.496.367 € auf 1.501.765 € und lag damit erheblich unter den Förderleistungen der Jahre 2012 bis 2014. Wie im Bericht 2015 ausführlich dargestellt, flossen in den Jahren 2012 und 2013, aber teilweise auch noch 2014, bedingt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts außergewöhnlich hohe Nachzahlungen aus früheren Jahren für Internatskosten behinderter Schülern an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe. Die Zahlen dieser Jahre können deshalb nicht, bzw. 2014 nur eingeschränkt, für einen Vergleich herangezogen werden. Hinzu kommt, dass der Anteil der Fachschüler, die einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, gegenüber den Berufsfachschülern zurückgegangen ist. Dies wirkt sich auch auf die Höhe der Gesamtaufwendungen aus, denn Fachschüler, die einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, erhalten eine höhere Förderung als Berufsfachschüler, die überwiegend noch im Haushalt der Eltern leben. Auch ist zu beachten, dass die BAföG-Reform erst zum Schuljahresanfang im September 2016 eingeführt wurde. Ein realistischer Jahresvergleich ist deshalb erst ab 2017 möglich.



Wir gehen davon aus, dass die Fallzahlen in den nächsten beiden Jahren noch etwas ansteigen und in den Folgejahren konstant bleiben.

11.2 Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) - das sogenannte „Meister-BAföG“-

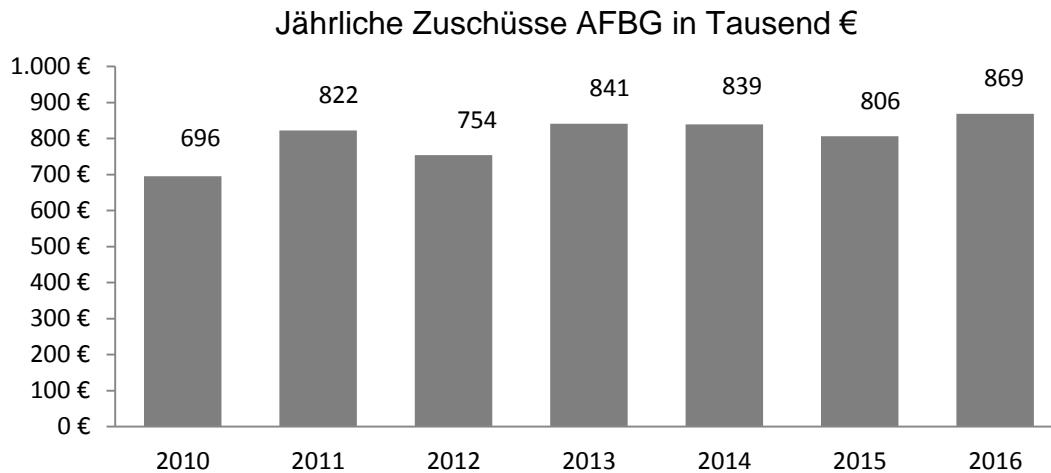
Mit dem AFBG werden Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Vorbereitung auf eine berufliche Fortbildungsprüfung durch Teilnahme an einem Lehrgang oder Besuch einer Fachschule) finanziell unterstützt. Die Förderung ist altersunabhängig und aufgeteilt in einen Zuschuss- und einen Darlehensanteil, wobei es den Antragstellern freigestellt ist, ob sie das Darlehen, das von der KfW-Bank vergeben wird, in Anspruch nehmen oder nicht. Teilnehmer können zwischen Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahmen wählen. Da längst nicht mehr nur handwerkliche Fachkräfte gefördert werden können, die sich auf einen beruflichen Aufstieg zum Meister vorbereiten wollen, wurde die Kurzbezeichnung „Meister-BAföG“ geändert in „Aufstiegs-BAföG“. Ebenfalls gefördert werden z.B. Fortbildungen zum Fachwirt, Techniker, Erzieher oder Betriebswirt. Die Fortbildungskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, das Meisterprüfungsprojekt) werden bei Vollzeit- und bei Teilzeitmaßnahmen bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen einkommensunabhängig gefördert.

Verbesserungen durch die AFBG-Reform

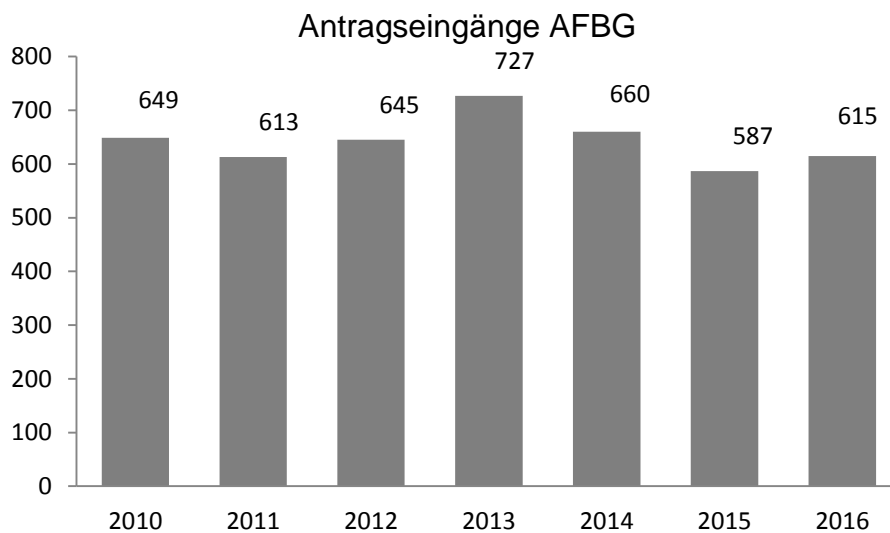
Folgende Änderungen wirken sich seit 01.08.2016 positiv auf die Leistungsgewährung aus:

- Die Erhöhungen der Förderungssätze nach dem 25. BAföG-Änderungsgesetz wurden in das AFBG übernommen. Ab 01.08.2016 erhöhte sich dadurch der Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen.
- Förderung der Kosten für das „Meisterstück“ mit bis zu 2.000 €, davon 40 % als Zuschuss. Bisher war diese Förderung auf 1.534 € begrenzt und wurde nur als Darlehen gewährt.
- Der Zuschussanteil wurde bei den Fortbildungskosten von 30,5 % auf 40 % und beim Unterhaltsbedarf von 44 % auf 50 %, die Aufschläge für Kinder von 50 % auf 55 % erhöht.
- Für Alleinerziehende wurde der pauschale Zuschuss für die Kinderbetreuungskosten von 113 € auf 130 € erhöht.
- Die Einkommensfreibeträge für Teilnehmende an Vollzeitmaßnahmen erhöhten sich von 255 € auf 290 €.
- Künftig können auch Bachelorabsolventen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifizierung anstreben eine AFBG-Förderung erhalten.
- Die Vermögensfreibeträge erhöhten sich von 35.800 € auf 45.000 €.

Bundesweit wurden 2014 rd. 172.000 Teilnehmer gefördert. 2015 ging deren Zahl auf rd. 162.000 zurück. Ein weiterer Rückgang wurde durch die AFBG-Novelle verhindert, d.h. die Zahl der Geförderten blieb bei rd. 162.000 konstant. Auf Landkreisebene konnten wir 2016 eine leichte Steigerung der Fallzahlen von 615 gegenüber 587 im Vorjahr (+ 5 %) verzeichnen. Davon nahmen 44% (Vorjahr:41 %) an Vollzeitmaßnahmen und 56 % (Vorjahr: 59 %) an Teilzeitmaßnahmen teil. Die Gesamtaufwendungen des Bundes lagen 2015 bei 557 Mio. € und 2016 bei 576 Mio. €.



1



Wir rechnen damit, dass die Antragszahlen zunächst noch etwas ansteigen und in den folgenden Jahren konstant bleiben.

¹ Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Kommunales Rechenzentrum (DiWo), Statistiken der Wohngeldbehörden des Landkreises Böblingen und des Amtes für Ausbildungsförderung des Landratsamts Böblingen.

12. Sozialer Dienst

Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Hilfe zum Lebensunterhalt haben nach § 10 SGB XII neben den Geld- und Sachleistungen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten durch den Sozialhilfeträger.

Im Landkreis Böblingen erfüllt diese in § 11 SGB XII beschriebene Aufgabe der Soziale Dienst des Amtes für Soziales (SD). Die Beratung in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zielt ab auf die Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage.

Darüber hinaus leistet der SD für Bürger des Landkreises Böblingen, die keine Sozialhilfeleistungen erhalten, eine niedrigschwellige Informations- und Vermittlungsfunktion innerhalb des sozialen Sicherungssystems.

Schwerpunkt in der Arbeit des SD bildet die psychosoziale Betreuung von SGB II und SGB XII-Empfängern, von Menschen in desorganisiertem Wohnraum sowie gerontopsychiatrisch Erkrankter.

In den 4 Großen Kreisstädten Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen ist der dortige Soziale Dienst für die Beratung von Hilfesuchenden außerhalb des Leistungsbezuges von SGB II und SGB XII zuständig.

12.1 Psychosoziale Betreuung in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 11 SGB XII

Beim hilfebedürftigen Personenkreis der SGB XII-Leistungsbezieher handelt es sich in erster Linie um alleinstehende ältere oder dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen. Oft fehlt das stützende, soziale Umfeld, die Mobilität ist aufgrund Alter und/oder Erkrankung eingeschränkt und es mangelt an finanziellen Ressourcen.

Eingeschaltet wird der SD vom Klienten, Angehörigen, Nachbarn, Kooperationspartnern etc. wenn offensichtliche Probleme vorhanden sind wie z.B.:

- Wiederholte Mittellosigkeit
- Psychische und physische Auffälligkeiten
- Suchterkrankung
- Miet- und Energieschulden
- Hinweise auf desorganisiertes Wohnen

Die „Geh-Struktur“ des SD im Sinne eines aufsuchenden, beziehungs- und ressourcenorientierten Angebotes ist für diese Menschen von hohem Wert.

Nach § 12 SGB XII erstellt der SD in geeigneten Neufällen, zusammen mit einer Sozialanamnese, zu Beginn des Hilfebezuges eine Leistungsabsprache, wenn erkennbar ist, dass Aktivierungsmaßnahmen mit folgenden Zielen sinnvoll sind:

- Teilnahme in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der häuslichen Situation
- Ordnung der finanziellen Situation
- Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit

Die Leistungsabsprache dient als Grundlage der Zusammenarbeit und wird regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden.

12.2 Hauswirtschaftliche Hilfen nach § 27 SGB XII und Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII

Im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen nach § 27 SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII hat der Soziale Dienst folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung zur Sicherstellung der hauswirtschaftlichen und pflegerischen Versorgung
- Feststellung des Bedarfs bei ambulanter und teilstationärer Versorgung (Kostenkontrolle durch den Sozialhilfeträger)
- Prüfung der Notwendigkeit einer vollstationären Unterbringung bei Pflegestufe 0
- Überprüfung zur Weitergewährung von Pflegegeld im Rahmen der Bestandsschutzregelung
- Krisenintervention bei allein stehenden Pflegebedürftigen oder überforderten Angehörigen

Fallzahlenentwicklung im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hauswirtschaftliche Hilfen	82	79	67	60	70	62	74	50

Fallzahlenentwicklung im Bereich der Hilfe zur Pflege (differenziert nach ambulant, teil- und vollstationär):

Hilfe zur Pflege	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ambulant	101	114	132	118	134	105	149	150
teilstationär	1	1	1	1	3	4	15	11
stationär	24	19	24	12	12	14	2	-
Gesamt	126	134	157	131	149	123	166	161

12.3 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind nach § 67 ff. SGB XII Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie zu deren Überwindung aus eigener Kraft nicht in der Lage sind.

Besondere Lebensverhältnisse können sein:

- eine ungesicherte wirtschaftliche Existenzgrundlage
- nicht vorhandene Wohnung oder unzureichende Wohnverhältnisse
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- vergleichbare nachteilige Umstände

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn:

- ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit

Vorrangiges Ziel der Leistungen nach § 67 ff. SGB XII ist die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft und die Ermöglichung eines eigenständigen Lebens. Die Leistungen umfassen ambulant betreutes Wohnen, teil- und vollstationäre Unterbringung durch Einrichtungen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe.

Der Soziale Dienst übernimmt bei diesen Hilfen die Aufgabe des Sozialhilfeträgers zur zielgerichteten und effektiven Fallsteuerung. Unter Einbeziehung des Klienten und betreuenden Sozialarbeiters der Einrichtung, wird in einer Hilfekonferenz die Maßnahme im schriftlichen Gesamtplan mit den Beteiligten konkretisiert und die Aufgaben und Leistungen in Bezug auf eine zeitliche und inhaltliche Verbindlichkeit abgestimmt.

Fallzahlenentwicklung im Bereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII:

§ 67 ff. SGB XII	2009 (ab 1.3.)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eingang Neufälle	26	43	52	51	45	55	48	49
Durchführung Hilfekonferenz	16	31	30	35	34	42	30	41

In Einzelfällen kann keine Hilfekonferenz stattfinden, wenn sich z.B. abzeichnet, dass die Leistung innerhalb von 6 Monaten beendet sein wird oder sachliche Gründe entgegenstehen, wie z.B. zu große Entfernung zur Einrichtung oder Aufenthalt des Klienten in einer JVA oder Krankenhaus.

12.4 Psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II

In einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter Landkreis Böblingen ist die psychosoziale Betreuung für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II durch den Sozialen Dienst des Amtes für Soziales geregelt.

Beim betreuten Personenkreis handelt es sich um Personen mit folgenden Merkmalen:

- psychosoziale Überbelastung aufgrund des Umfeldes oder des Lebenslaufes
- Probleme bei der selbständigen Alltagsbewältigung
- Schwierigkeiten mit eigenverantwortlichen Einhalten von Vereinbarungen
- Suchtverhalten (ohne bisher erkennbare Einsichtsfähigkeit)
- Psychische Erkrankung (ohne Anbindung an die Versorgungsstruktur)
- Schwierigkeiten im Umgang mit schriftlichen Angelegenheiten

Die intensive Maßnahme der psychosozialen Betreuung umfasst max. 2 Stunden/Klient/Woche und kann über einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. Im Mittelpunkt der Maßnahme steht die Verminderung der Notlage bzw. die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Erarbeitung von Problemlösungsstrategien. Innerhalb einer ca. 4 wöchigen Klärungsphase wird zwischen dem SD, dem Fallmanager des Jobcenters und dem Klienten verbindlich die Zielsetzung, der Umfang und die Dauer der Hilfe in einer schriftlichen Fallübergabe festgelegt. In Form eines Zwischen- und Abschlussberichtes wird der Stand der Zielerreichung überprüft. In begründeten Einzelfällen kann die psychosoziale Betreuung nach 6 Monaten über die Geschäftsführung des Jobcenters verlängert werden.

Fallzahlenentwicklung im Bereich der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II:

Psychosoziale Betreuung nach dem SGB II	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Neufälle auf Kontingentliste	83	75	92	71	64	71	62
Davon nicht zustandegekommen bzw. keine Fallübergabe	25	37	31	33	26	23	28
Abgeschlossene Fälle	54	50	43	54	42	42	36

Zu keiner Fallübergabe kommt es aus unterschiedlichen Gründen, z.B.:

- Rücknahme des Falles durch das Fallmanagement
- zum Leistungsberechtigten konnte kein Kontakt hergestellt werden
- mit dem Leistungsberechtigten war keine Auftrags- bzw. Zielklärung möglich
- Inhaftierung, Umzug, Einweisung PLK etc.

Nach Abschluss der psychosozialen Betreuung werden die erreichten Ergebnisse nach folgenden Kategorien ausgewertet:

Kategorie 1:

- Erwerbsminderung/ Rentenanspruch/ Überleitung ins SGB XII erfolgt (der Auftragsschwerpunkt bezog sich in der Regel auf Begleitung/ Motivation zum ärztl. Dienst oder Rententräger)

Kategorie 2:

- Einleitung AGH, Qualifizierungsmaßnahme ist möglich
- Praktikum, Arbeitsvermittlung ist möglich
- Arbeitsaufnahme

Kategorie 3:

- Sonstige Ziele/ Teilziele wurden erreicht z.B.
 - o Stabilisierung/ Klärung häuslicher/ persönlicher Situation
 - o Klärung finanzieller Situation/ Wohnungssituation

Kategorie 4:

- Erfolgreiche Anbindung an Fachdienste oder Einleitung weitergehender Betreuung z.B. Suchtberatung, SpDI, Integrationsfachdienst, ambulant betreutes Wohnen, Einrichtung gesetzlicher Betreuung

Kategorie 5:

- Abbruch der Maßnahme nach der Fallübergabe durch Klienten
- Beendigung aufgrund von Umzug/ Inhaftierung etc.

Psychosoziale Betreuung nach dem SGB II	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abgeschlossene Fälle	54	50	43	54	42	28	36
davon Kategorie 1	6	7	4	5	9	4	2
davon Kategorie 2	15	9	6	4	3	4	6
davon Kategorie 3	12	21	20	26	16	10	17
davon Kategorie 4*	16	17	9	23	12	9	12
davon Kategorie 5	10	-	8	4	6	4	4

(*) Mehrfachnennung möglich

13. Betreuungen

Die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen hat in den vergangenen Jahren drei große Ziele verfolgt: *Einsparungen, Betreuungsvermeidung und Steigerung der Ehrenamtsquote auf 70 %*. Die ersten beiden Ziele *Einsparungen und Betreuungsvermeidung* sind weitgehend umgesetzt. Das dritte ehrgeizige Ziel *Steigerung der Ehrenamtsquote auf 70 %* steht noch zur Realisierung aus.

Derzeit arbeitet die Betreuungsbehörde auch an zwei weiteren Projekten mit: zum einen (unter Federführung der Heimaufsicht) am *Projekt Redufix*, zur Verringerung der Anzahl freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeheimen im Landkreis Böblingen. Dabei wurden bereits beachtliche Erfolge erzielt: Lag die Zahl in 2013 noch bei 610 Beschlüssen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen der Amtsgerichte Böblingen und Leonberg, so konnte diese Anzahl in 2014 auf 416, in 2015 auf 277 und in 2016 auf 222 Beschlüsse gesenkt werden, was einem Rückgang von fast 64 % entspricht.

Ein toller Erfolg und Meilenstein auf dem gemeinsamen Weg zu weniger freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in unseren Pflegeheimen. Die Betreuungsbehörde ist dabei auch bestrebt, die Zahl der betreuungsrechtlichen Zwangszuführungen bzw. Zwangsvorführungen mit Polizei und Krankenwagen in das Klinikum Calw-Hirsau bzw. in das Behandlungszentrum Böblingen möglichst gering zu halten. Im Jahr 2016 hat die Betreuungsbehörde 1 Vorführung (2015: 3) und 10 Zuführungen zur Unterbringung (2015: 16) durchgeführt. Insgesamt wurden durch die beiden Amtsgerichte im Jahr 2016 177 Unterbringungen (2015: 190) betreuungsgerichtlich genehmigt. In der Folge mussten auch einige wenige Zwangsbehandlungen genehmigt werden. Die Zahl der von beiden Amtsgerichten angeordneten Einwilligungsvorbehalte in 2016 betrug 35 (2015: 52).

Zum anderen hat sich Ende 2014 die *Projektgruppe Notfallbogen* unter der Federführung des Kreissenioresrats gegründet. Deren Ziel ist es, durch die inzwischen bereits erfolgte Implementierung von drei landkreisweiten Notfallbögen -je nach Zielgruppe Heim, Krankenhaus bzw. Privathaushalte- zukünftig insbesondere nicht indizierte Krankenhauseinweisungen in der finalen Lebensphase vermeiden zu können.

Erstes Ziel: Einsparungen und qualitative Verbesserungen

In den Jahren 2002 bis 2007 wurde das Personal der Betreuungsbehörde insbesondere durch den Abbau der Amtsbetreuungen um über 50 % reduziert. Kostenmäßig bedeutet das, dass beim "Produkt Betreuungsbehörde" seit 2007 im Vergleich zum Jahr 2002 jedes Jahr ein Betrag in Höhe von ca. 200.000 € Personalkosten eingespart wurde. Eine erhebliche Fallzahlsteigerung an sog. sozialen Betreuungsverfahren, insbesondere in unseren Ballungszentren im Jahr 2017, erforderte aktuell bei der Betreuungsbehörde eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle.

In den letzten Jahren konnten auch qualitative Verbesserungen erzielt werden. Beispielhaft sei die Einrichtung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft mit u.a. Richtern, Ärzten, den beiden Betreuungsvereinen und den Berufsbetreuern im Jahr 2003 genannt. In der AG wurden Merkblätter, Broschüren und Musterformulare erarbeitet, auf die auch der Internetauftritt der Betreuungsbehörde (siehe "Dienstleistungen A-Z") hinweist. Die Betreuungsbehörde organisiert zudem seit 2003 jedes Jahr bis zu 6 Fortbildungen für Betreuer im Landratsamt Böblingen. Ein selbstentwickeltes und weitestgehend kostenneutrales EDV Programm wurde in den Jahren 2006 und 2007 auch an die Landratsämter Ludwigsburg und Sigmaringen verkauft. Wegen Änderungen in der Landesstatistik ab 2015 wurde dieses Programm überarbeitet und das Update auch wieder an die Landratsämter Ludwigsburg bzw. Sigmaringen verkauft.

Zweites Ziel: Betreuungsvermeidung

Die Zahl der Betreuungen im Landkreis Böblingen liegt in 2015 bei 6,4 je 1.000 Einwohner und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10,33. Bundesweit weisen die Betreuungszahlen zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 15,53 auf. Damit ist der Landkreis Böblingen, gemessen an der Einwohnerzahl, mit seinen 2.461 bestehenden Betreuungen (unbereinigter Stand vom 31.12.2016) im gesamten Bundesgebiet der Landkreis mit der niedrigsten Betreuungsquote. Eine rechtliche Betreuung ist der höchste Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen und sollte nur als ultima ratio eingerichtet werden. Die rechtliche Betreuung ist dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, z. B. soziale Dienste, ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer erledigt werden können.

Bereits erwähnt wurde, dass eine Zunahme an sog. sozialen Betreuungsanregungen in unseren Ballungszentren festzustellen ist. Wichtig ist deshalb, dass insbesondere durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht sich in der Regel ein aufwändiges rechtliches Betreuungsverfahren erübrigt: Beginnend im Jahr 2008 -und seit 2011 federführend durch den Kreissenioresrat- hat die Betreuungsbehörde deshalb Großveranstaltungen zum Thema "Vorsorgende Verfügungen" in mittlerweile allen 26 Städten und Gemeinden im Landkreis Böblingen, zuletzt in den Gemeindehallen Mötzingen und Schönaich, durchgeführt. Bei einigen dieser Veranstaltungen richteten die früheren Justizminister Goll und Stichelberger Grußworte an die Teilnehmer und im Rahmen des Jubiläums "25 Jahre Böblinger Patientenverfügung", im Jahr 2017 in der Stadthalle Sindelfingen, hielt Herr Strobl, Innenminister und stellvertretender Ministerpräsident von Baden-Württemberg die Festrede.

Im Herbst 2017 stehen in den Kreiskommunen Bondorf und Weil im Schönbuch bereits weitere Veranstaltungstermine fest. An dieser Stelle herzlichen Dank an Manfred Koebler, Vorsitzender des Kreisseniorerats Böblingen, für dessen Engagement im Bereich "Vorsorgende Verfügungen".

Durch die Verteuerung der notariellen Vollmachten ist seit 2013 die Zahl der Unterschriftsbeglaubigungen, die von der Betreuungsbehörde für 10 €/Vollmacht durchgeführt wird, sprunghaft gestiegen (2013: 127, 2014: 186, 2015: 626, 2016: 1.145).

Mit den strategischen Maßnahmen (Veranstaltungen zu Vollmachten, verstärktes Einbeziehen vorhandener sozialer Dienste in Betreuungsverfahren zur Verhinderung von gesetzlichen Betreuungen) konnten die Betreuungszahlen im Landkreis Böblingen in den Vorjahren auf sehr niedrigem Niveau gehalten werden. Auch eine Gesetzesänderung 2014, die eine verbindliche Einschaltung der Betreuungsbehörde in Betreuungsverfahren und Vorfelddberatungen vorsieht, bereitete uns wenig Probleme, da im Landkreis Böblingen -im Gegensatz zu anderen Landkreisen- die Betreuungsbehörde bislang bereits in beinahe allen Betreuungsverfahren von den Notariaten hinzugezogen und auch von anregenden Stellen bereits im Vorfeld kontaktiert wird. In Landkreisen, die weniger Aufklärung über vorsorgende Verfügungen betreiben und ihren Aufgabenschwerpunkt bisher nicht auf die Betreuungsverfahren gelegt hatten, ist die Zahl der Verfahrensermittlungen in der jüngeren Vergangenheit teilweise noch erheblich stärker angestiegen. Im Gegensatz zur Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen, mit aktuell einer neuen halben Fachkraftstelle, mussten andernorts bereits erheblichere Personalmehrbedarfe realisiert werden.

Drittes Ziel: Mehr Ehrenamtlichkeit in der rechtlichen Betreuung

Der Anteil ehrenamtlicher Betreuungen liegt in allen Stadt- und Landkreisen in B.-W. zwischen 45 % und 85 %. Der Landkreis Böblingen belegt mit aktuell ca. 61,4 % Anteil Ehrenamt einen Mittelplatz. Insbesondere die Betreuungen durch Angehörige sind in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen. Der Gewinnung und Vermittlung familienfremder Ehrenamtlicher wird bei uns große Bedeutung zugemessen. Um der Tendenz „weniger Ehrenamtlichkeit“ in den kommenden Jahren wirksam entgegenzutreten zu können, hatte sich die Betreuungsbehörde deshalb für die Zulassung des zweiten Betreuungsvereins in Leonberg zum 01.01.2012 stark gemacht. Die Betreuungsbehörde ist regelmäßig bei den Einführungsveranstaltungen und Gesprächskreisen der beiden Betreuungsvereine (Betreuungsvereine DRK Kreisverband Böblingen und Fish, Leonberg) vertreten.

Mit 12,8 % Anteil familienfremd geführter ehrenamtlicher Betreuungen konnte in 2016 wieder ein sehr guter Wert erzielt werden. Von den 35 familienfremd geführten Betreuungen konnten insgesamt 18 (Betreuungsverein DRK Kreisverband Böblingen: 10, Betreuungsverein Fish, Leonberg: 8) von den beiden Betreuungsvereinen aktiv gewonnen werden. Der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen betrug somit in 2016 insgesamt 61,4 %. Dem von der Verwaltung gesetzten Ziel „70 % Ehrenamt“ (Vgl. KT-Drucksache 171/2014) sind wir damit ein Stück näher gerückt.

Zusammenfassend zeigt die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, dass sie bei guter Auftragserfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften kundenorientiert, vor allem kostenreduzierend und dennoch auf qualitativ gutem Niveau arbeitet.